

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

163. Geändertes Curriculum für das Lehramt an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg mit den Unterrichtsfächern Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung, Griechisch, Italienisch, Latein, Bewegung und Sport, Psychologie und Philosophie, Russisch und Spanisch
(Version 2008)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

- § 1 Übergreifende Bildungsziele
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Besondere Bestimmungen für behinderte Studierende
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums in Abschnitte
- § 5 Freie Wahlfächer
- § 6 Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Abschnitt II. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 8 Prüfungsordnung
- § 9 Erste Diplomprüfung
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Zweite Diplomprüfung

Abschnitt III

- § 12 Studienvorschriften für die allgemeine pädagogische und schulpraktische Ausbildung

Abschnitt IV. Studienvorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer

- § 13 Gliederung der Studienvorschriften
- § 14 Unterrichtsfach Deutsch
- § 15 Unterrichtsfach Englisch
- § 16 Unterrichtsfach Französisch
- § 17 Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung
- § 18 Unterrichtsfach Griechisch
- § 19 Unterrichtsfach Italienisch
- § 20 Unterrichtsfach Latein
- § 21 Unterrichtsfach Bewegung und Sport
- § 22 Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie
- § 23 Unterrichtsfach Russisch
- § 24 Unterrichtsfach Spanisch

Abschnitt V. Inkrafttreten des Curriculums und Übergangsbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten des Curriculums
- § 26 Übergangsbestimmungen

Anhang: Ergänzungsprüfung für die Zulassung zum UF Bewegung und Sport für Studenten

Anhang: Ergänzungsprüfung für die Zulassung zum UF Bewegung und Sport für Studentinnen

Abschnitt I

§ 1 Übergreifende Bildungsziele

Das Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg verfolgt folgende übergreifende Bildungsziele:

- (1) Fähigkeit zur Umsetzung der Lehrpläne an mittleren und höheren allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, insbesondere auch der Unterrichtsprinzipien sowie Fähigkeiten zur Beteiligung an Schulentwicklung
- (2) Fähigkeit zu wissenschaftlichen Denkweisen
- (3) Fähigkeit zu eigenständigem Wissenserwerb und zur Nutzung der Angebote der Weiterbildung und von Fernstudien
- (4) Zunehmende Selbstkompetenz und Fähigkeit zur Teambildung
- (5) Kritisches Bewusstsein über gegenwärtige Strukturen des Bildungswesens und dessen Entwicklung
- (6) Sensibilität für Konfliktsituationen im Spannungsfeld von Ethik, Wissenschaft, praktischer Pädagogik, Umwelt und Gesellschaft, Arbeit und Beruf
- (7) Verfügen über fachspezifische und erziehungswissenschaftliche Zugänge und Fähigkeit zur Wahrnehmung von kulturellen Verschiedenheiten im Bereich von Ethnien und Religionen und deren Verständnis
- (8) Fähigkeit zur Bewältigung gesellschaftlicher Konflikte und Probleme, z.B. bezüglich Geschlechterdisparitäten, Minderheiten und Menschenrechte.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Gemäß Anlage 1 Z 3.1 UniStG 97 dient das Lehramtsstudium der fachlichen, der fachdidaktischen und der wissenschaftlich-pädagogischen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung unter Einschluss einer schulpraktischen Ausbildung in jeweils zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt an höheren Schulen.

- (1) Prüfungen über Lehrveranstaltungen, die nach Inhalt, Form und Umfang gleichwertige Bestandteile von Lehramtsstudien anderer Universitäten sind, werden auf Antrag von der bzw. vom Studienkommissionsvorsitzenden anerkannt.
- (2) Gemäß Anlage 1 Z 3.8a UniStG 97 sind Studierende, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen positiv abgelegt haben, berechtigt, im Lehramtsstudium in einem einschlägigen Unterrichtsfach die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des zweiten Studienabschnitts zu absolvieren.
- (3) Die Anerkennung aller Lehrveranstaltungen einschließlich der Fernstudieneinheiten erfolgt im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechenbarkeit von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) gem. § 13 Abs. 4 Z 9 UniStG.
- (4) Der Antrag auf Anerkennung der jeweiligen Lehrveranstaltung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Curricularkommission zu stellen. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn die Lehrveranstaltung inhaltlich und vom Aufwand her nachweislich der im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltung entspricht (§ 59 Abs.1 UniStG).
- (5) Den Studierenden wird empfohlen, von Angeboten anerkannter in- und ausländischer tertiärer Bildungseinrichtungen inklusive der Fernstudienangebote Gebrauch zu machen.

§ 3 Besondere Bestimmungen für behinderte Studierende

- (1) Auf die spezifischen Bedingungen behinderter Studierender ist in der Gestaltung in Lehrveranstaltungen Rücksicht zu nehmen.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die Studentin bzw. der Student eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr

bzw. ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden (§ 54 Abs. 3 und § 55 Abs. 2 UniStG).

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums in Abschnitte

- (1) Das Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg dauert neun Semester und umfasst inklusive der Freien Wahlfächer (vgl. § 5 dieses Studienplans) je nach Unterrichtsfach zwischen 74 und 113 Semesterstunden sowie die schulpraktische Ausbildung im Ausmaß von 12 Wochen (§ 13 Abs. 1 UniStG).
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte (§ 13 Abs. 2 UniStG).
- (3) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen und umfasst vier Semester.
- (4) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und umfasst fünf Semester.

§ 5 Freie Wahlfächer

- (1) Die Freien Wahlfächer umfassen zwischen acht und elf Semesterstunden je Unterrichtsfach.
- (2) Bei innerem fachlichen Zusammenhang der absolvierten Lehrveranstaltungen kann das Freie Wahlfach sinngemäß benannt werden. Einen entsprechenden Antrag hat die Studentin bzw. der Student an den/die Studiendekan/in zu stellen.
- (3) Die Studienvorschriften der einzelnen Unterrichtsfächer enthalten Empfehlungen für Freie Wahlfächer (vgl. Abschnitt IV).
- (4) Fachdidaktik und allgemeine Pädagogik werden als Freie Wahlfächer in jedem Fall anerkannt und im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Lehrveranstaltungsarten im Sinne dieser Verordnung sind folgendermaßen definiert:
 - (a) Eine Vorlesung (VO) führt in Teilbereiche des Faches und seine Methoden ein.
 - (b) In einer Übung (UE) werden durch selbständige Arbeit Fertigkeiten erworben und die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Inhalten gefördert.
 - (c) Eine Vorlesung mit Übung (VU) verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung.
 - (d) Eine Spezialvorlesung (SV) hat enger gefasste Teilgebiete von Prüfungsfächern zum Inhalt und nimmt Bezug auf die Ergebnisse aktueller Forschung bzw. auf laufende Forschungsprojekte.
 - (e) Ein Proseminar (PS) stellt eine Vorstufe zum Seminar dar. Es hat Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate und schriftliche Arbeiten zu behandeln.
 - (f) Eine Vorlesung mit Proseminar (VP) verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Proseminar.
 - (g) Ein Seminar (SE) dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Teilgebiets des Faches durch Referate, schriftliche Arbeiten oder sonstige zu erbringende Arbeiten.
 - (h) Eine Arbeitsgemeinschaft (AG) dient der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen durch Lehrende und Studierende, sowie der wissenschaftlichen Zusammenarbeit in kleinen Gruppen. Eine AG kann auch „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt werden.
 - (i) Ein interdisziplinäres Projekt (IP) verbindet fachwissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Zielsetzungen.

- (j) Eine Exkursion (EX) vermittelt Kenntnisse über Fachbereiche an Lernorten außerhalb der Universität bzw. des Universitätsortes.
 - (k) In einem Konversatorium (KO) wird der wissenschaftliche Diskurs gepflegt.
 - (l) Ein Sprachkurs (SK) ist eine Lehrveranstaltung mit Teilnahmepflicht und dient dem Erwerb sprachpraktischer Fertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) und metasprachlicher Kenntnisse. Ein Sprachkurs endet mit einer Lehrveranstaltungsprüfung. In die Beurteilung sind auch die während des Semesters laufend zu erbringenden Leistungen einzurechnen.
 - (m) Eine Einführungswerkstatt (EW) dient der Information der Studierenden zu fachlichen Inhalten, allgemeinen Fragen des Studiums und dessen Umfeld. Sie dient weiters der Auseinandersetzung mit der Vorgangsweise beim Lösen von Aufgaben und der Präsentation der erhaltenen Resultate. Die Beurteilung lautet: „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“.
 - (n) Ein schulpädagogisches Projekt (SPR) dient der Berufsfelderkundung und Berufsvorbereitung in theoriegeleiteter und praxisbezogener Kooperation von Pädagogik, Fachdidaktik, Fachwissenschaft und Schulpraxis mit dem Schwerpunkt auf Beobachten, Planen, Durchführen und Evaluieren von Unterricht. Es findet vorwiegend an Schulen in Kleingruppen von maximal vier Studierenden statt. Die Beurteilung lautet: „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“.
 - (o) SP bezeichnen unter der Leitung von Betreuungslehrerinnen und –lehrern gehaltene Praktika (Pädagogisches Erkundungspraktikum bzw. Übungsphasen des Schulpraktikums).
 - (p) PS+SP kombiniert Praktika mit begleitenden Proseminaren (Einführungsphase des Schulpraktikums).
 - (q) Grundkurse (GK) sind Lehrveranstaltungen, in denen grundlegende Inhalte von Prüfungsfächern in einer didaktisch aufbereiteten Form vermittelt werden, die den Studierenden ein möglichst hohes Maß an eigenständiger Aneignung der Inhalte, z.B. durch Aufarbeiten von Lernertexten, ermöglicht. Der Vortrag des Leiters bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung dient dabei primär der Erläuterung und nicht der Vermittlung dieser Inhalte. Grundkurse sind nach Möglichkeit durch Arbeit in Kleingruppen unter Anleitung von Lehrbeauftragten oder Tutoren bzw. Tutorinnen abzuhalten bzw. zu ergänzen.
- (2) Lehrveranstaltungen können auf Antrag bei der Studiendekanin bzw. beim Studiendekan in begründeten Fällen auch geblockt und an besonderen Lernorten [vgl. auch § 6 (1) Z i] stattfinden.
- (3) Prüfungsimmanenz ist bei folgenden Lehrveranstaltungen gegeben: AG, EW, EX, GK, IP, PS, SE, SPR, UE, VP, VU. In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen werden die Leistungen der Studierenden nicht nur am Ende der Lehrveranstaltung, sondern laufend beurteilt.
- (4) Für folgende Lehrveranstaltungen gelten folgende Richtwerte als Teilungsziffern:
- (a) VU, UE, PS, VP, EX, AG: 25
 - (b) SP: 20
 - (c) SE, IP: 15
- (5) In begründeten Fällen kann von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter nach Genehmigung durch die Lehramtsstudienkommission eine abweichende Teilungsziffer festgelegt werden. Überdies gelten die Bestimmungen des § 7 (8) UniStG.
- (6) Die Form der Beurteilung und des Prüfungsmodus ist bei sämtlichen Lehrveranstaltungsarten von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.

§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Wenn die jeweiligen Höchstteilnehmer- und –teilnehmerinnen-Zahlen gemäß § 6 dieser Verordnung überschritten werden, sind Studierende bei vorliegenden Voraussetzungen nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltungen aufzunehmen:

- (1) Die Teilnahme ist zur Erfüllung des Studienplans notwendig.
- (2) Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung jedenfalls aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplans erforderlich ist.
- (3) Studierende mit längerer Wartezeit werden bevorzugt aufgenommen.

Die hier genannten Kriterien gelten, sofern in den Studienvorschriften der einzelnen Unterrichtsfächer keine speziellen Regelungen enthalten sind.

Abschnitt II Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Die einzelnen Prüfungsfächer sind in der Form von Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. Fachprüfungen zu absolvieren.
- (2) Prüfungsarbeiten können im Einvernehmen mit der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter auch in digitaler Fassung übermittelt werden.
- (3) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.
- (4) Für die allgemeine pädagogische Ausbildung und die einzelnen Unterrichtsfächer werden in den Abschnitten III und IV spezifische Prüfungsbestimmungen angeführt.

§ 9 Erste Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung besteht aus der Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. Fachprüfungen, die in den entsprechenden Bestimmungen der Abschnitte II und III für den ersten Studienabschnitt als Prüfungsfächer vorgeschrieben sind.
- (2) Ein weiteres Erfordernis ist die positive Absolvierung der Studieneingangsphase der allgemeinen pädagogischen Ausbildung gemäß §§ 8 und 9.

§ 10 Diplomarbeit

- (1) Die Studentin / der Student hat eine Diplomarbeit (20 ECTS) aus einem der beiden Unterrichtsfächer zu verfassen.
- (2) Die Studentin / der Student schlägt das Thema der Diplomarbeit aus einem Prüfungsfach des gewählten Unterrichtsfaches vor oder wählt das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen aus (§ 29 Abs. 1 Z 8 UniStG).
- (3) Das Thema der Diplomarbeit muss so gestellt sein, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).

§ 11 Zweite Diplomprüfung

- (1) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung besteht aus der Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. Fachprüfungen, die in den entsprechenden Bestimmungen der Abschnitte III und IV vorgeschrieben sind.
- (2) Ein weiteres Erfordernis ist die positive Absolvierung der schulpraktischen Ausbildung gemäß § 12.2.
- (3) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung (Lehramt; 6 ECTS) besteht aus zwei Teilen, je einem pro Unterrichtsfach. Die beiden Teile sind getrennt als zwei kommissionelle Prüfungen abzulegen.
- (4) Jeder Teil dauert mit einer Disputation über die Diplomarbeit maximal 70, ohne Disputation über die Diplomarbeit maximal 60 Minuten und umfasst je nach Unterrichtsfach (siehe jeweils dort unter „spezielle Prüfungsbestimmungen“) mindestens zwei, höchstens vier Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts nach Wahl der Studierenden.
- (5) Es wird dringend empfohlen, beide Teile innerhalb eines Jahres abzulegen.
- (6) Für jeden Teil ist von der/dem zuständigen Studiendekan/in nach Maßgabe der fachlichen Zuständigkeit ein mindestens dreiköpfiger Prüfungssenat einzurichten.
- (7) Die Einsetzung des Prüfungssenats erfolgt gemäß § 56 UniStG durch diejenige Studiendekanin oder denjenigen Studiendekan, die / der für das Unterrichtsfach zuständig ist, in dem die Diplomarbeit abgefasst wurde. Falls nicht § 56 Abs. 4 UniStG zur Anwendung kommt, gehören dem Prüfungssenat mindestens drei Personen an.
- (8) Voraussetzung für die Anmeldung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung und die Ablegung der Fachprüfung über die allgemeine pädagogische Ausbildung sowie die positive Beurteilung der Diplomarbeit.
- (9) Die Studienkommission regt an, innovative Formen für die abschließende(n) Prüfung(en) zu entwickeln und in Form von zeitlich begrenzten Studienversuchen zu erproben. Die jeweiligen Konzepte für Studienversuche sind der Studienkommission zur Genehmigung vorzulegen, ebenso ein Bericht über den Erfolg, der über die endgültige Aufnahme in den Studienplan entscheidet.

Abschnitt III

§ 12 Studienvorschriften für die allgemeine pädagogische und schulpraktische Ausbildung

12.1 Regelung der allgemeinen pädagogischen Ausbildung *

- (1) Die Anzahl der zu absolvierenden Semesterstunden der allgemeinen pädagogischen Ausbildung des Lehramtsstudiums ist die Summe der für die beiden Unterrichtsfächer vorgesehenen Semesterstunden der allgemeinen pädagogischen Ausbildung.
- (2) Das Stundenausmaß der allgemeinen pädagogischen Ausbildung beträgt sieben Semesterstunden je Unterrichtsfach.
- (3) Die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts der allgemeinen pädagogischen Ausbildung sind:
 - (a) Einführung in die Schulpädagogik (PS; 2 Sst.)
 - (b) Theorien für den Unterricht (VO; 2 Sst.)
 - (c) Planung von Unterricht (PS; 1 Sst.)
- (4) Die Lehrveranstaltung „Einführung in die Schulpädagogik“ (PS; 2 Sst.) ist Teil der Studieneingangsphase. Sie ist organisatorisch mit dem pädagogischen Erkundungspraktikum verbunden und nimmt inhaltlich auf dieses Bezug (siehe § 12.2 (3)).

- (5) Die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts der allgemeinen pädagogischen Ausbildung sind:
- (a) Reflexion eigener Schulerfahrungen (PS; 1 Sst.)
 - (b) Didaktisch-kommunikative Fähigkeiten (PS; 2 Sst.)
 - (c) Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie (VP bzw. VO; 1+1 Sst. bzw. 2 Sst.)
 - (d) Schulentwicklung (VO; 2 Sst.)
 - (e) Studienplangebundenes Wahlfach, z.B. Evaluation von Lehr-/Lernprozessen; Lehren und Lernen mit neuen Medien; kommunikative Kompetenz; classroom-management; innovative didaktische Konzepte; Leistungsbeurteilung im Unterricht (PS, SE oder VO; 2 Sst.)
- (6) Die unter Punkt 5 (c) und Punkt 5 (d) genannten Lehrveranstaltungen können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.
- (7) Gleichlautende Lehrveranstaltungen sind nicht für unterschiedliche Unterrichtsfächer anrechenbar.
- (8) Empfohlener Semesterplan für die allgemeine pädagogische Ausbildung sowie Zuordnung von ECTS-Punkten:

Sem.	Lehrveranstaltung	Sst.	ECTS
2.	PS: Einführung in die Schulpädagogik	2	2
4.	VO: Theorien für den Unterricht	2	2
4.	PS: Planung von Unterricht	1	1
5.	PS: Reflexion eigener Schulerfahrungen	1	1
5.	PS: Didaktisch-kommunikative Fähigkeiten	2	2
5.	VP: Entwicklungspsychologie	1	1
5.	VP: Pädagogische Psychologie	1	1
6. oder später	VO: Schulentwicklung	2	2
6. oder später	Studienplangebundenes Wahlfach	2	2
Gesamt		14	14

* Die insgesamt 14 Sst. der allgemeinen pädagogischen Ausbildung sind zu gleichen Teilen den Semesterstunden-Kontingenten der beiden gewählten Unterrichtsfächer zuzurechnen.

12.2 Regelung der schulpraktischen Ausbildung

- (1) Die schulpraktische Ausbildung umfasst 12 Wochen (Anlage 1 Z 3.6 UniStG). Sie besteht aus den in Punkt (3) und Punkt (5) angeführten Praxislehrveranstaltungen.
- (2) Gemäß Anlage 1 Z 3.4 UniStG ist die Summe (11 Sst.) der diesen Praxislehrveranstaltungen zugeordneten Semesterstundenzahlen im Gesamtumfang nicht inbegriffen.
- (3) Die schulpraktische Ausbildung des ersten Studienabschnitts besteht aus der nachstehenden Praxislehrveranstaltung. Sie ist Teil der Studieneingangsphase:
 Pädagogisches Erkundungspraktikum (3 Wochen mit 30 Praxisstunden, SP, 2 Sst.)
- (4) Die schulpraktische Ausbildung des zweiten Studienabschnitts besteht aus folgenden drei Praxislehrveranstaltungen (9 Wochen mit 135 Praxisstunden, 9 Sst.):
 - (a) Einführungsphase (3 Wochen mit insgesamt 45 Praxisstunden, SP, 3 Sst.)
 - (b) Übungsphase aus dem Unterrichtsfach A (3 Wochen mit 45 Praxisstunden, SP, 3 Sst.)

- (c) Übungsphase aus dem Unterrichtsfach B (3 Wochen mit 45 Praxisstunden, SP, 3 Sst.). Die Übungsphasen können auf Antrag der/des Studierenden auf max. vier Wochen erstreckt werden.
- (5) Die Einführungsphase wird in einem Unterrichtsfach nach Wahl der bzw. des Studierenden absolviert.
- (6) Anmeldevoraussetzungen für die Einführungsphase sind:
- die Absolvierung der Studieneingangsphase für die allgemeine pädagogische Ausbildung und
 - die unter § 12.1 (3b) und (3c) genannten Lehrveranstaltungen sowie
 - der erste Studienabschnitt in dem betreffenden Unterrichtsfach.
- (7) Anmeldevoraussetzungen für die Übungsphasen sind:
- die Absolvierung der Einführungsphase und
 - die Absolvierung des PS Didaktisch-kommunikative Fähigkeiten.
- (8) Bei den schulpraktischen Lehrveranstaltungen ist nach Maßgabe der Möglichkeiten darauf zu achten, dass Erfahrungen in der Unter- und Oberstufe sowie in allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen gemacht werden.
- (9) Die LV Entwicklungspsychologie, pädagogische Psychologie und Schulentwicklung können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.
- (10) Empfohlener Semesterplan der Schulpraxis sowie Zuordnung von ECTS-Punkten:

Sem.	Lehrveranstaltung	Sst.	Praxis- stunden	ECTS
2.	SP: Pädagogisches Erkundungspraktikum	2	30	4
5.	PS+SP: Einführungsphase	3	45	4
5. oder später	SP: Übungsphase aus dem Unterrichtsfach A	3	45	4
6. oder später	SP: Übungsphase aus dem Unterrichtsfach B	3	45	4
Gesamt		11	165	16

12.3 Spezifische Prüfungsbestimmungen

(1) Die allgemeine pädagogische Ausbildung wird mit einer Fachprüfung auf der Basis eines Portfolios abgeschlossen (2 ECTS). Diese Fachprüfung hat den Abschluss der schulpraktischen Ausbildung zur Voraussetzung. Das Portfolio ist mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin der Prüferin / dem Prüfer abzugeben und hat mindestens drei Teile zu umfassen. Diese sind Ausgangspunkt für ein halbstündiges Prüfungsgespräch, in dem die mit dem Portfolio vorgegebenen Inhalte behandelt werden.

(2) Für das Portfolio sind von den Studierenden drei der folgenden Teile auszuwählen:

- ein *Unterrichtsplan*,
- ein *Beobachtungsbericht*,
- kommentierte Teile aus *Lerntagebüchern*, aus denen die Reflexion über pädagogisch relevante Lernerfahrungen ersichtlich ist,
- kommentierte *Videoaufnahmen* über eigene praktische Versuche,
- ein *Additum* aus einer Lehrveranstaltungen über Entwicklungspsychologie oder Pädagogische Psychologie,
- ein *Additum* aus einem studienplangebundenen Wahlfach

- eine Ausarbeitung des „*eigenen Themas*“ für die Lehrveranstaltung „Schulentwicklung“ in Form eines Lehrtextes oder einer Mindmap oder ähnlich.

(3) Als Prüferin / Prüfer können von den Studierenden Personen gewählt werden, die im zweiten Studienabschnitt zumindest eine Lehrveranstaltung der allgemeinen pädagogischen Ausbildung anbieten.

(4) Dieser Prüfungsmodus ist spätestens drei Jahre nach Durchführung der ersten Prüfung von der Studienkommission zu evaluieren.

12.4 Anerkennung von Studien an Pädagogischen Akademien

Die Absolventinnen bzw. Absolventen von Pädagogischen Akademien haben im ersten Studienabschnitt folgende Lehrveranstaltung zu absolvieren:

VO Theorien für den Unterricht.

Für den zweiten Studienabschnitt wird das Studium an der Pädagogischen Akademie für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie anerkannt (vgl. UniStG Anlage 3.8).

Abschnitt IV Studienvorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer

§ 13 Gliederung der Studienvorschriften

- 0. Werden für Unterrichtsfächer zu einzelnen Punkten keine Bestimmungen festgelegt, entfallen die jeweiligen Unterpunkte; die Zählung wird davon nicht berührt.**
1. Allgemeines zur Organisation des Studiums
2. Spezifische fachliche und fachdidaktische Ziele
3. Erster Studienabschnitt
 - 3.1 Prüfungsfächer
 - 3.2 Studieneingangsphase
 - 3.3 Lehrveranstaltungen (nach Prüfungsfächern)
4. Zweiter Studienabschnitt
 - 4.1 Prüfungsfächer
 - 4.2 Lehrveranstaltungen (nach Prüfungsfächern)
5. Spezifische Prüfungsbestimmungen
6. Freie Wahlfächer
7. Anerkennungsbestimmungen

§ 14 Unterrichtsfach Deutsch

siehe separates Curriculum – Mitteilungsblatt Nr. 148 vom 05.07.2006

§ 15 Unterrichtsfach Englisch

15.1 Allgemeines zur Organisation des Studiums*

- (1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Englisch dauert 9 Semester, besteht aus zwei Studienabschnitten (4 und 5 Semester) und umfasst 68 Semesterstunden, davon 52 im Fach Anglistik und Amerikanistik (78 ECTS Punkte), 7 in der allgemeinen pädagogischen Ausbildung (7 ECTS Punkte) und 9 in Fachdidaktik (16 ECTS Punkte). Hinzu kommen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 ECTS Punkten in den Freien Wahlfächern sowie ein 12-wöchiges Schulpraktikum im Ausmaß von 5,5 Stunden (8 ECTS Punkten) pro Unterrichtsfach.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst 36 Semesterstunden, der zweite Studienabschnitt 25 Semesterstunden.
- (3) Die Studieninhalte im Unterrichtsfach Englisch mit Ausnahme der Fachdidaktik sind in Module von je 4 Lehrveranstaltungen (zu je 2 Semesterstunden) oder in Halbmodulen von je 2 Lehrveranstaltungen (zu je 2 Semesterstunden) gruppiert.
- (4) Viele Module setzen sich aus aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen zusammen, die nur in der vorgegebenen Reihenfolge absolviert werden können.
- (5) Module bzw. Halbmodule sind zusammenhängende Einheiten. Es wird empfohlen, diese binnen 2 bis 4 Semestern abzuschließen.
- (6) Am Fachbereich Anglistik sind in den Fächern Sprachbeherrschung, Anglophone Kulturstudien, Linguistik und Literaturwissenschaft folgende Module zu absolvieren:
 - Sprachbeherrschung
 - LANG1: Spoken English (Basismodul, 2 x 4 Sst. / 8 ECTS Punkte)
 - LANG2: Written English (Basismodul, 2 x 4 Sst. / 11 ECTS Punkte)
 - LANG3: Advanced Communication (Halbmodul, 4 Sst. / 5 ECTS Punkte)
 - Anglophone Kulturstudien
 - CULT: Introduction to Anglophone Cultural Studies (Basismodul, 8 Sst. / 12 ECTS Punkte)
 - Linguistik
 - LING1: Introduction to Linguistic Studies (Basismodul, 2 x 4 Sst. / 12 ECTS Punkte)
 - LING2: Linguistics for Teachers of English (Halbmodul, 4 Sst. / 9 ECTS Punkte)
 - Literaturwissenschaft
 - LIT1: Introduction to Literary Studies (Basismodul, 2 x 4 Sst. / 12 ECTS Punkte)
 - LIT2: Literary Studies for Teachers (Halbmodul, 4 Sst. / 9 ECTS Punkte)Weiters sind im Prüfungsfach Fachdidaktik 9 Sst. / 16 ECTS Punkte zu absolvieren.
- (7) Der Zugang zu weiterführenden Modulen bzw. Lehrveranstaltungen hängt vom erfolgreichen Abschluss der jeweils vorausgehenden Module bzw. Lehrveranstaltungen ab.
- (8) Fachbezogene Exkursionen werden als Proseminar "Aspects of Anglophone Civilizations" anerkannt.
- (9) Nach erfolgreicher Ablegung aller Lehrveranstaltungen, die für eines oder mehrere der am Institut gelehrteten Fächer im 1. Studienabschnitt vorgeschrieben sind, können Studierende in diesen Fächern Lehrveranstaltungen aus dem 2. Studienabschnitt (mit Ausnahme der Seminare) vorziehen.
- (10) Der Unterricht wird in allen Lehrveranstaltungen außer den Freien Wahlfächern auf Englisch oder zweisprachig (englisch / deutsch) abgehalten.
- (11) Ein längerer Auslandsaufenthalt zu universitären und außeruniversitären Studienzwecken wird dringend empfohlen. Bei entsprechendem Erfolgsnachweis können Studien, die an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden, anerkannt werden.
- (12) Im Fernstudium absolvierte fachrelevante Lehrveranstaltungen können anerkannt werden.
- (13) Studierende, deren Muttersprache Englisch ist oder die aus anderen Gründen bereits über besondere Sprachkompetenzen verfügen, können auf eigenen Antrag vom Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Teilnahmeverpflichtung am Modul LANG1: Spoken English entbunden werden und eine diesem Modul entsprechende Sprachprüfung ablegen.
- (14) Die Teilungszahl für Übungen (UE), Proseminare (PS) und Seminare (SE) ist ressourcenabhängig und beträgt mit Ausnahme der fachdidaktischen PS zunächst 20. Sollte die Anzahl der HörerInnen in einem Studienjahr so hoch sein, dass die zur Verfügung stehenden finan-

ziellen Mittel eine Bedeckung der Parallellehrveranstaltungen nicht zulassen, so wird die Teilungszahl automatisch zunächst auf 25, danach auf 30 TeilnehmerInnen angehoben.

- (15) Bei fachdidaktischen Proseminaren beträgt die Teilungszahl nach Möglichkeit 15, bei fachdidaktischen Proseminaren mit Schulbesuchen 8.
- (16) Der Zugang zu theaterpraktischen Lehrveranstaltungen hängt von einem Vorsprechen ab.
- (17) Der Zugang zu computergestützten Lehrveranstaltungen ist von der Zahl der verfügbaren Arbeitsplätze abhängig.
- (18) Weiters kann von der Curricular Kommission bei Bedarf für einzelne Lehrveranstaltungen eine höhere Teilungszahl als die in (14) und (15) genannten Teilungszahlen festgelegt werden.

* In die Gesamtsemesterstundenzahl (76 Sst.) sind sieben Semesterstunden der allgemeinen pädagogischen Ausbildung einzurechnen (Lehrveranstaltungen und empfohlene Semesterpläne siehe §12).

15.2 Spezifische fachliche und fachdidaktische Lernziele

- (1) Vertrautheit mit der Geographie, Bevölkerung, Geschichte, Verfassung, Wirtschaft, den Institutionen, kulturellen Besonderheiten und Bräuchen der britischen Inseln und Nordamerikas sowie anderer anglophoner Länder und Kulturen
- (2) Situationsadäquate Beherrschung des Englischen
- (3) Fähigkeit zur englisch-deutschen und deutsch-englischen Textvermittlung
- (4) Überblick über die anglophonen Literaturen und ihre Geschichte, auf einzelnen Gebieten vertiefte Kenntnisse
- (5) Vertrautheit mit Prinzipien, Methoden und Hilfsmitteln der Literaturwissenschaft
- (6) Kenntnis der literarischen Theoriebildung und ihrer Entwicklung
- (7) Bewusstsein der Beziehungen zwischen anglophonen und anderen Literaturen
- (8) Fähigkeit zur systematischen Analyse von Texten und Kontexten
- (9) Vertrautheit mit der linguistischen Untersuchung und Beschreibung von Sprache und mit den Methoden, Theorien und Anwendungsmöglichkeiten der Linguistik
- (10) Überblick über die englische Sprachgeschichte
- (11) Kenntnis der Varietäten des Englischen
- (12) Vertrautheit mit den Bedingungen und Vorgängen des Spracherwerbs
- (13) Vertrautheit im Umgang mit Sprachtechnologien und Medien
- (14) Kompetenz in den Bereichen Planung und Gestaltung von Unterricht, Unterrichtsbeobachtung und –evaluation, Leistungsfeststellung und –beurteilung unter Berücksichtigung des Englischunterrichts
- (15) Vertrautheit mit fächerübergreifendem Unterricht, Projektmanagement, offenem Lernen, Medien- und Computereinsatz inklusive eigenständiger Nutzung und Gestaltung elektronischer Informationen unter Berücksichtigung des Unterrichtsfaches Englisch
- (16) Beherrschung einer Vielfalt von Methoden für den Englischunterricht, mit Betonung auf kommunikativem, lebensnahem, altersadäquatem, leistungs- und binnendifferenziertem, integriertem und kreativem Unterricht
- (17) Kenntnis von Möglichkeiten der Vermittlung anglophoner Kultur und Literatur im Unterricht
- (18) Bereitschaft und Fähigkeit zu nationaler und internationaler Mobilität
- (19) Bildung durch Auseinandersetzung mit Wissenschaft und Kunst
- (20) Wissenschaftliche und wissenschaftlich-künstlerische Kenntnisse und Methoden (auch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten der AbsolventInnen)
- (21) Im Lehrberuf anwendbare Fähigkeiten und Fertigkeiten, z.B. Materialsichtung, logisch-systematisches Denken, Zusammenfassung komplexer Situationen und Vorgänge, Abfassung von Berichten, freie Rede, Teamarbeit
- (22) Fähigkeit zu selbständiger Forschung
- (23) Fähigkeit zum Transfer von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen in den Englischunterricht

15.3 Erster Studienabschnitt

Vorkenntnisse zu Studienbeginn

(1) Das Studium des Unterrichtsfaches Englisch an der Universität Salzburg geht vom Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen aus. StudienanfängerInnen haben in der ersten Woche des 1. Semesters einen 30-minütigen Einstufungstest im Bereich Sprachbeherrschung (schriftlich) zu absolvieren, der dieses Sprachniveau überprüft. StudienanfängerInnen, die im Einstufungstest dieses Niveau erreichen, können sofort mit dem Regelstudium Anglistik und Amerikanistik gemäß dem vorliegenden Curriculum beginnen.

(2) StudienanfängerInnen, die dieses Niveau beim Einstufungstest Sprachbeherrschung nicht erreichen, müssen im ersten Semester die 4-stündige Übung „Vantage English“ absolvieren. Erst nach erfolgreichem Abschluss dieser Lehrveranstaltung werden die StudentInnen zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen des Regelstudiums zugelassen. Der Besuch nicht-prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen steht diesen StudentInnen frei und wird empfohlen.

(3) Der Einstufungstest Sprachbeherrschung wird mit 1 ECTS Punkt bewertet. Die Übung „Vantage English“ (4 SSt.) wird mit 4 ECTS Punkten bewertet. Für Studierende, die diese Lehrveranstaltung absolvieren, reduziert sich die Anzahl der zu erbringenden Freien Wahlfächer im Ausmaß von 4 ECTS Punkten.

Der 1. Studienabschnitt umfasst 4 Semester und ist in die Studieneingangsphase (1.-2. Semester) und die Aufbauphase (3.-4. Semester) unterteilt.

Im Internen Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnete Lehrveranstaltungen der Aufbauphase können in die Eingangsphase vorgezogen werden.

15.3.1 Prüfungsfächer

Sprachbeherrschung; Linguistik; Literaturwissenschaft; Fachdidaktik.

15.3.2 Studieneingangsphase – Ziele und Lehrveranstaltungen

In der Studieneingangsphase sind 4 Halbmodule (16 Sst. / 22 ECTS Punkte) aus Anglistik und Amerikanistik zu absolvieren.

Besondere Ziele und deren Realisierung:

- (a) Wissenschaftliches Basiswissen (terminologische, methodische und theoretische Aspekte der Linguistik und Literaturwissenschaft)
- (b) Gezielte Intensivierung der Englischkenntnisse
- (c) Überblickswissen über die Linguistik und Literaturwissenschaft sowie exemplarische Behandlung einzelner Bereiche.
- (d) Einführung in die angewandte Linguistik
- (e) Einführung in die Literaturen der anglophonen Länder

LEHRVERANSTALTUNGEN:

Sprachbeherrschung

LANG1a	Spoken English (Halbmodul) / 4 ECTS Punkte	Sst.	ECTS
UE	Pronunciation and Intonation	2	2
UE	Listening Comprehension	2	2
LANG2a	Written English (Halbmodul) / 6 ECTS Punkte	Sst.	ECTS
UE	Grammar I (vor dem PS Grammar II zu absolvieren)	2	3
UE	Grammar II	2	3

Linguistik

LING1a	Introduction to Linguistic Studies (Halbmodul) / 6 ECTS Punkte	Sst.	ECTS
VO	Introduction to Linguistics (vor dem PS Applied Linguistics zu absolvieren)	2	3
PS	Applied Linguistics	2	3

Literaturwissenschaft

LIT1a	Introduction to Literary Studies (Halbmodul) / 6 ECTS Punkte (vor dem Halbmodul LIT1b zu absolvieren)	Sst.	ECTS
VO	Introduction to the Study of Literature (vor dem oder gleichzeitig mit dem PS Literary Proseminar I zu absolvieren)	2	3
PS	Literary Proseminar I	2	3

15.3.3 Aufbauphase – Ziele und Lehrveranstaltungen

In der Aufbauphase sind 4 Halbmodule (16 Sst. / 21 ECTS Punkte) Anglistik und Amerikanistik sowie 2 Lehrveranstaltungen (4 Sst. / 6 ECTS Punkte) der Fachdidaktik zu absolvieren.

Besondere Ziele und deren Realisierung:

- (a) Vertiefung und Erweiterung der mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenz; Erwerb von situationsgerechtem Sprachgebrauch
- (b) Exemplarisches Vertiefen einzelner Bereiche der Linguistik und Literaturwissenschaft
- (c) Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und fachspezifischer Problemlösungen unter Anleitung
- (d) Kritische Sichtung und Beurteilung wissenschaftlicher Aussagen
- (e) Vortragskompetenz und Teamfähigkeit
- (f) Erprobung interdisziplinärer Ansätze
- (g) Aneignung von fachdidaktischem Basiswissen und exemplarische Vertiefung einzelner Bereiche

LEHRVERANSTALTUNGEN:

Sprachbeherrschung

LANG1b	Spoken English (Halbmodul) / 4 ECTS Punkte	Sst.	ECTS
UE	Everyday Situations	2	2
UE	Presentation Skills	2	2
LANG2b	Written English (Halbmodul) / 5 ECTS Punkte	Sst.	ECTS
UE	Guided Text Production (vor dem PS Free Text Production zu absolvieren)	2	2
UE	Free Text Production	2	3

Linguistik

LING1b	Introduction to Linguistic Studies (Halbmodul) / 6 ECTS Punkte	Sst.	ECTS
VO	Interdisciplinary and Historical Linguistics	2	3
PS	Phonetics and Phonology	2	3

Literaturwissenschaft

LIT1b	Introduction to Literary Studies (Halbmodul) / 6 ECTS Punkte	Sst.	ECTS
PS	Literary Proseminar II (vor der VO Aspects of English and American Literary History zu absolvieren)	2	3
VO	Aspects of English and American Literary History	2	3

Fachdidaktik

	Fachdidaktik / 6 ECTS Punkte	Sst.	ECTS
PS	Fachdidaktik I (vor dem PS Fachdidaktik II zu absolvieren)	2	3
PS	Fachdidaktik II	2	3

15.4 Zweiter Studienabschnitt

Der 2. Studienabschnitt umfasst 5 Semester und dient der Vertiefung und Spezialisierung der Studierenden in einzelnen Bereichen. Es sind 4 Halbmodule und 1 Vollmodul (20 Sst. / 35 ECTS Punkte) Anglistik und Amerikanistik und 3 Lehrveranstaltungen (5 Sst. / 10 ECTS Punkte) der Fachdidaktik zu absolvieren. Weiters ist das Schulpraktikum zu absolvieren.

15.4.1 Prüfungsfächer

Sprachbeherrschung; Linguistik; Literaturwissenschaft; Anglophone Kulturstudien; Fachdidaktik.

15.4.2 Ziele und Lehrveranstaltungen

Besondere Ziele und deren Realisierung:

- (a) Einwandfreie und fließende Beherrschung des Englischen in Wort und Schrift (near native-ness)
- (b) Fachsprachenkompetenz in ausgewählten Gebieten
- (c) Kompetenz im selbständigen Angehen und Lösen definierter Probleme aus den Bereichen Sprachbeherrschung, Anglophone Kulturstudien, Linguistik, Literaturwissenschaft
- (d) Mobilität und Internationalität durch Aufenthalte in anglophonen Ländern
- (e) Interkulturelle Kompetenz
- (f) Aneignung von EDV-gestützten Arbeitstechniken und Verfahren der Informationstechnologie
- (g) Intensive wissenschaftstheoretische Auseinandersetzung auf Englisch oder zweisprachig (englisch / deutsch)
- (h) Differenziertes Theorie- und Methodenbewusstsein in allen Fächern
- (i) Eigenständige Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Projekten und Forschungsvorhaben sowie von Unterrichtseinheiten und –projekten
- (j) Praxisorientierung durch Kooperation mit Schulen und außeruniversitären Bildungs- und Kulturinstitutionen

LEHRVERANSTALTUNGEN:

Sprachbeherrschung

LANG3	Advanced Communication (Halbmodul) / 5 ECTS Punkte	Sst.	ECTS
UE	Correcting, Emendation, Copy-Editing of Texts	2	3
UE	Discussion and Debate	2	2

Linguistik

LING2	Linguistics for Teachers (Halbmodul) / 9 ECTS Punkte	Sst.	ECTS
VO	nach Wahl	2	4
SE	nach Wahl	2	5

Literaturwissenschaft

LIT2	Literary Studies for Teachers (Halbmodul) / 9 ECTS Punkte	Sst.	ECTS
VO/PS	nach Wahl	2	4
SE	nach Wahl	2	5

Anglophone Kulturstudien

CULT	Introduction to Anglophone Cultural Studies / 12 ECTS Punkte	Sst.	ECTS
VO	Civilization of the British Isles	2	3
VO	North American Civilization	2	3
VO	Anglophone Cultures and Global English	2	3
PS	Aspects of Anglophone Civilizations	2	3

Fachdidaktik

	Fachdidaktik / 10 ECTS Punkte	Sst.	ECTS
PS/SE4	Fachdidaktik (Schwerpunkt AHS)	2	4
PS/SE4	Fachdidaktik (Schwerpunkt BHS)	2	4
PS	Fachdidaktik (Nachbereitung des Schulpraktikums)	1	2

15.5 Spezifische Prüfungsbestimmungen

- (1) Prüfungen werden auf Englisch oder zweisprachig (englisch / deutsch) abgehalten. Das Englische ist ebenfalls die Sprache, in der schriftliche Arbeiten einschließlich der Diplomarbeit angefertigt werden.
- (2) Die 1. Diplomprüfung ist eine Prüfung, die in Form von Teilprüfungen abgelegt wird. Die Teilprüfungen sind die Prüfungen über die für den 1. Studienabschnitt §15.3 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen.
- (3) Studierende, die alle Prüfungen in einem der Prüfungsfächer abgelegt haben, können aus diesem Prüfungsfach Lehrveranstaltungen aus dem 2. Studienabschnitt (mit Ausnahme der Seminare) vorziehen.
- (4) Die Diplomarbeit ist auf Englisch zu verfassen, die gezeigte Sprachkompetenz ist ein wichtiges Beurteilungskriterium.
- (5) Voraussetzung zur Ablegung des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung aus dem Unterrichtsfach Englisch ist der erfolgreiche Abschluss aller Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts, der Nachweis über die Absolvierung der Freien Wahlfächer, sowie die Approbation der Diplomarbeit durch den/die vom Studiendekan/von der Studiendekanin bestätigte/n Betreuer/in.
- (6) Die Diplomprüfung (8 ECTS Punkte) im Unterrichtsfach Englisch ist eine mündliche Prüfung und dauert maximal eine Stunde. Prüfungsfächer sind: Linguistik, Literaturwissenschaft und

Fachdidaktik, jeweils unter Berücksichtigung der Sprachkompetenz und kultureller Aspekte. Die Diplomprüfung wird mit 8 ECTS Punkten bewertet.

- (7) Die Prüfungen, die für einzelne Lehrveranstaltungen oder Module als Freie Wahlfächer abgelegt wurden, werden im 2. Diplomzeugnis aufgeführt.

15.6 Freie Wahlfächer

- (1) Empfehlungen für Studierende des Unterrichtsfachs Englisch
- (a) Es wird empfohlen, das Wahlfach-Modul (8 ECTS Punkte) im Lehramtsstudium rechtzeitig zu absolvieren. Die Verteilung auf die Semester bleibt den Studierenden überlassen. Der Nachweis über die Absolvierung der Freien Wahlfächer ist beim Antrag auf Zulassung zur 2. Diplomprüfung zu erbringen.
 - (b) Es werden ein weiteres Modul bzw. zwei Halbmodule aus Anglistik und Amerikanistik oder eine Kombination aus Fachdidaktik und dem Lehrangebot der allgemeinen pädagogischen Ausbildung und Psychologie oder ein Modul bzw. zwei Halbmodule aus dem übrigen Lehrangebot der Universität Salzburg empfohlen.
 - (c) Ganz besonders werden Lehrveranstaltungen, die sich mit den neuen Medien und Informationstechnologien auseinandersetzen, empfohlen.
 - (d) Einzelne Lehrveranstaltungen werden nur als solche im Zeugnis angeführt. Es empfiehlt sich, aus einem Fach bzw. einer Studienrichtung sinnvolle Bündel, möglichst Module oder Halbmodule, auszuwählen, so dass eine sinnvolle Ergänzung und/oder Erweiterung gegeben ist.
 - (e) Die Zuerkennung einer Zusatzqualifikation in einer anderen Studienrichtung regelt der/die jeweilige Studiendekan/in.
- (2) Englisch als Freies Wahlfach für Studierende anderer Studienrichtungen oder Unterrichtsfächer
- (a) Lehrveranstaltungen aus allen Modulen bzw. Halbmodulen stehen als Freie Wahlfächer den Studierenden anderer Studienrichtungen grundsätzlich offen. Bei eventuell notwendigen Platzbeschränkungen kommt den Studierenden des Unterrichtsfachs Englisch bzw. der Anglistik und Amerikanistik Priorität zu.
 - (b) Bei der Zulassung zu weiterführenden Lehrveranstaltungen unterliegen diese Studierenden denselben Bedingungen wie Studierende des Unterrichtsfachs Englisch bzw. der Anglistik und Amerikanistik.
 - (c) Es wird empfohlen, keine einzelnen Lehrveranstaltungen, sondern Module bzw. Halbmodule zu absolvieren.

15.7 Anerkennungsbestimmungen

Bestimmungen über Anerkennung von Studien an den Pädagogischen Hochschulen:
AbsolventInnen der Pädagogischen Hochschulen mit Lehramt Englisch an Pflichtschulen müssen folgende Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts absolvieren:

	Literaturwissenschaft	Sst.	ECTS
PS	Literary Proseminar I	2	3
VO	Aspects of English and American Literary History	2	3
	Sprachwissenschaft	Sst.	ECTS
VO	Introduction to Linguistics	2	3
PS	Applied Linguistics	2	3

	Fachdidaktik	Sst.	ECTS
PS	Fachdidaktik II	2	3
	Nach Wahl		
LV	Eine weitere Lehrveranstaltung nach Wahl aus den Prüfungsfächern Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Fachdidaktik		3

§ 16 Unterrichtsfach Französisch

16.1 Allgemeines zur Organisation des Studiums

- (1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Französisch dauert 9 Semester, besteht aus zwei Studienabschnitten (4 und 5 Semester) und umfasst 125 ECTS, davon 94 im Unterrichtsfach Französisch (ausschließlich Diplomarbeit), 7 ECTS in der allgemeinen pädagogischen Ausbildung, 8 ECTS in der schulpraktischen Ausbildung und 16 ECTS in der Fachdidaktik.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst 54 ECTS, der zweite Studienabschnitt 56 ECTS (ausschließlich Diplomarbeit), wobei weder die allgemeine pädagogische noch die schulpraktische Ausbildung berücksichtigt sind.
- (3) Die Unterrichtssprache der Lehrveranstaltungen des Prüfungsfachs *Sprachbeherrschung* ist ausschließlich Französisch. Von den drei Seminaren des zweiten Studienabschnitts sind jeweils eines aus dem Prüfungsfach *Sprachwissenschaft* und eines aus dem Prüfungsfach *Literaturwissenschaft* in Französisch zu absolvieren.
- (4) Den Studierenden wird die Absolvierung eines Auslandssemesters an Universitäten oder Hochschulen im französischen Sprachraum dringend empfohlen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere angeraten, die Angebote der europäischen Mobilitätsprogramme wahrzunehmen. Bei entsprechendem Erfolgsnachweis können alle Prüfungen, die an einer ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden, anerkannt werden (§ 78 (1) UG).
- (5) Da bereits die Absolvierung von Prüfungsteilen der Studieneingangsphase sprachpraktische Kenntnisse der Schulsprache Französisch voraussetzt, müssen diese vor dem Besuch des Sprachkurses 1 erworben werden. Ob die Studienanfänger über die nötigen Kenntnisse verfügen, wird anhand eines Einstufungstests festgestellt, der von allen Studierenden der Studienrichtung UF Französisch absolviert werden muss. Dem Einstufungstest wird 1 ECTS-Punkt zugeordnet. Die Studierenden, die diesen Test positiv ablegen, werden je nach Ergebnis zu den Sprachkursen 1, 2 oder 3 zugelassen. Übersprungene Lehrveranstaltungen (Sprachkurs 1 oder Sprachkurse 1 und 2) müssen durch romanistische Lehrveranstaltungen ersetzt werden, deren ECTS-Punkte mindestens gleich hoch sind wie jene der übersprungenen Kurse. Studierende, die den Test nicht bestehen, haben die Möglichkeit, ihn zu Beginn des folgenden Semesters zu wiederholen. Ihnen wird empfohlen, sich in dieser Zeit die nötigen Vorkenntnisse anzueignen. Die Universität Salzburg hat zur Vorbereitung auf den Sprachkurs 1 eigene Vorkurse eingerichtet.
- (6) Vor der Beendigung des 1. StA ist die Zusatzprüfung aus Latein abzulegen. Die Zusatzprüfung entfällt, wenn die oder der Studierende Latein nach der 8. Schulstufe an Höheren Schulen im Ausmaß von 10 Wochenstunden erfolgreich besucht hat (§ 4 Abs. 1 und 2 UBVO 1998).

16.2 Spezifische fachliche und fachdidaktische Ziele

Das Studium des Unterrichtsfaches Französisch beinhaltet Erwerb, Aufbau und Perfektionierung folgender Kompetenzbereiche und der Fähigkeit zu deren (mündlicher und schriftlicher) Vermittlung im schulischen und außerschulischen Bereich auf der Basis des aktuellen Forschungsstands:

(1) sprachpraktische Kompetenzen

Unter der Voraussetzung ausreichender sprachlicher Vorkenntnisse hat die Sprachausbildung die folgenden Ziele:

- (a) situationsadäquate Beherrschung der vier Fertigkeiten Hörverstehen, Sprechen, Lesen, Schreiben;
- (b) praktische Anwendung der Kenntnisse aus Lexik, Grammatik und Phonetik;
- (c) korrektive Kompetenz;
- (d) Bewusstsein für innersprachliche Variation und interkulturelle Aspekte;

- (e) Sensibilität für die Problematik der praxisorientierten Übersetzung aus der und in die Fremdsprache.

(2) sprachwissenschaftliche Kompetenzen

Das sprachwissenschaftliche Studium intendiert:

- (a) Grundlegende Kenntnisse der wichtigsten Theorien und Methoden der romanischen Sprachwissenschaft sowie die Fähigkeit, diese praktisch umzusetzen. Dies betrifft den Bereich der internen Linguistik (Phonetik/Phonologie, Morphologie, Wortbildung, Syntax, Lexikologie, Semantik, Textlinguistik, etc.) und jenen der externen Linguistik (Sozio-, Pragma-, Geo-, Computerlinguistik, etc.). Dabei soll besonderer Wert auf zeitgemäße Kommunikationstechnologien und interdisziplinäre Weiterungen gelegt werden;
- (b) Überblick über Geschichte, Verbreitung und aktuelle Lage der romanischen Sprachen im allgemeinen und der gewählten Sprache im besonderen sowie Verständnis für dia- und synchrone gesamtromanische Zusammenhänge (inklusive Latein) und für Kontaktsituationen mit anderen Sprachen;
- (c) Fähigkeit zur metalinguistischen Reflexion im Bereich von Fremdsprache und Muttersprache und zu deren Umsetzung beim Fremdsprachenunterricht.

(3) literaturwissenschaftliche Kompetenzen

Das literaturwissenschaftliche Studium umfasst:

- (a) Literaturgeschichtliches Wissen als Kenntnis der Literatur der Länder, in denen Französisch National- oder Bildungssprache ist (Alte und Neue Romania). Zentral sind dabei sowohl ein Überblick über die Entwicklung der jeweiligen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart vor dem Hintergrund ihrer gesellschaftlichen und kulturellen Einbettung als auch die exemplarische Vertiefung einzelner Gebiete (Epochen, Strömungen, Gattungen, Formen, Autoren, Werke);
- (b) Analysefähigkeit als Fähigkeit zum selbstständigen, theorie- und methodengeleiteten Umgang mit literarischen Texten, wobei ein weit gefasster Literaturbegriff auch Sach- und Trivialliteratur sowie mediale Textsorten (z.B. Film, Chanson, Cybertext, etc.) einschließt. Die Analysefähigkeit setzt die Vertrautheit mit den Begriffen von Poetik, Rhetorik, Stilistik, Gattungslehre und Narratologie, etc. voraus;
- (c) Reflexionsfähigkeit verschiedener Methoden, Theorien und Ziele von Literaturwissenschaft und Literaturkritik.

(4) kulturelle Kompetenzen

Der Unterricht in den Kulturstudien intendiert:

- (a) grundlegenden Einblick in die historisch gewachsenen politischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Besonderheiten der betreffenden Kulturräume und der wichtigsten dazu verfügbaren wissenschaftlichen Beschreibungsmethoden;
- (b) Fähigkeit, historische, politische, wirtschaftliche und soziokulturelle Zusammenhänge zu erfassen, kulturelle Ausdrucksformen zu erkennen, ethnozentrische Eigen- und Fremdwahrnehmungen zu verstehen sowie die betreffende Medienlandschaft kritisch zu interpretieren;
- (c) Verständnis für aktuelle Sprachentwicklungen und komplexe Sprachsituationen.

(5) fachdidaktische Kompetenzen

Ziel der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen ist es, die Studierenden des Lehramts zu befähigen, einen dem aktuellen Stand der Lernpsychologie, der Spracherwerbsforschung sowie der Fremdsprachendidaktik entsprechenden Unterricht durchzuführen. Zentral sind dabei Kenntnisse, Fertigkeiten und Reflexionsvermögen in den folgenden Bereichen:

- (a) Unterrichtsplanung und die damit verbundenen Lehrzielformulierungen;
- (b) Klassische und alternative Methoden des Fremdsprachenunterrichts unter Berücksichtigung der in den Schulen jeweils aktuellen Lehrpläne;
- (c) Didaktik von Literatur sowie Landes- und Kulturkunde;
- (d) Analyse von Unterrichtsmaterialien und Medien sowie deren Einsatz im Unterricht;
- (e) Evaluierungsverfahren und -methoden.

16.3 Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen sowie grundlegende Kenntnisse zu vermitteln, und dauert 4 Semester. Er umfasst 30 Stunden Pflichtfach und 3 Stunden Fachdidaktik.

Der erste Studienabschnitt gliedert sich in die Studieneingangsphase und die Aufbauphase.

16.3.1 Prüfungsfächer

Die Prüfungsfächer sind Sprachbeherrschung (16 Sst.), Sprachwissenschaft (7 Sst.), Literaturwissenschaft (7 Sst.) sowie Fachdidaktik (3 Sst.). In den Prüfungsfächern Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft ist nach Abschluss der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen jeweils eine Fachprüfung zu absolvieren.

16.3.2 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase umfasst 14 Semesterstunden, die in zwei Semestern zu absolvieren sind. Diese gliedern sich wie folgt in:

LVNr.	Prüfungsfach	Lehrveranstaltung	Sst.	Voraussetzung	ECTS
1	Sprachbeherrschung (8 Sst.)	UE Sprachkurs 1	4	vgl. § 16.1 (5)	4
2		UE Sprachkurs 2	4	LV 1 od. § 16.1 (5)	4
3	Sprachwissenschaft (3 Sst.)	PS Einführung in die romanische Sprachwissenschaft	3	–	6
4	Literaturwissenschaft (3 Sst.)	PS Einführung in die romanische Literaturwissenschaft	3	–	6
					20

16.3.3 Aufbaustudium

Das Aufbaustudium umfasst 16 Semesterstunden im Fachstudium und 3 Semesterstunden in der Fachdidaktik. Es besteht aus:

LV Nr.	Prüfungsfach	Lehrveranstaltung	Sst.	Voraussetzung	ECTS
5	Sprachbeherrschung (8 Sst.)	UE Sprachkurs 3	3	LV 1,2 od. § 16.1 (5)	3
6		UE Sprachkurs 4	3	LV 1,2,5	3
7		UE Vertiefung ausgewählter grammatischer Strukturen	2	LV 1,2	3
8	Sprachwissenschaft (4 Sst.)	VO Sprachgeschichte	2	–	3
9		PS1 Grundlagen oder PS2 Thematische Vertiefungen	2	LV 3	4
10	Literaturwissenschaft (4 Sst.)	VO Literaturgeschichte	2	–	3
11		PS1 Analyse literarischer Texte oder PS2 Literaturtheorie	2	LV 4	4
12	Fachdidaktik (3 Sst.)	PS Fachdidaktik I (= ante Schulpraktikum)	3	LV 1 od. § 16.1 (5)	4
					27

16.4 Zweiter Studienabschnitt

Der zweite Studienabschnitt dient der fachlichen und sprachpraktischen Vertiefung und der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und dauert 5 Semester. Er besteht aus 22 Semesterstunden im Fachstudium und 6 Semesterstunden in der Fachdidaktik und wird durch eine Fachprüfung in Sprach- oder Literaturwissenschaft sowie eine kommissionelle Prüfung abgeschlossen. Lehrveranstaltungen aus dem zweiten Studienabschnitt können unter Beachtung der jeweils angegebenen Voraussetzungen bis zu einem Höchstausmaß von 10 Semesterstunden in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.

Der zweite Studienabschnitt gliedert sich in die Vertiefungs- und Spezialisierungsphase.

16.4.1 Prüfungsfächer

Sprachbeherrschung, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien und Fachdidaktik.

16.4.2 Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts

Die Vertiefungsphase gliedert sich wie folgt in:

LV Nr	Prüfungsfach	Lehrveranstaltung	Sst.	Voraussetzung	ECTS
Vertiefungsphase:					
17	Sprachbeherrschung (8 Sst.)	UE Schriftliche Kompetenz	2	LV 1,2,5	3
18		UE Mündliche Kompetenz mit Aussprachetraining	2	LV 1,2,5	3
19		UE Hin-Übersetzung	2	LV 1,2,5	3
20		UE Her-Übersetzung	2	LV 1,2	3
21	Sprachwissenschaft (4 Sst.)	VO Sprachwissenschaft	2	LV 3, 8	3
22		SE Sprachwissenschaft (FS)	2	1. FP (SW)	4
23	Literaturwissenschaft (4 Sst.)	VO Literaturwissenschaft	2	LV 4,10	3
24		SE Literaturwissenschaft (FS)	2	1. FP (LW)	4
25	Kulturstudien (4 Sst.)	VO Grundvorlesung	2	-	3
26		PS Kulturstudien	2	LV 25	4
27	Fachdidaktik (6 Sst.)	PS Fachdidaktik II (begleitend zum Schulpraktikum)	2	LV 1,2,5,6,12	4
28		PS/SE*: Fachdidaktik III (post-Schulprakt.)	2	LV 27	4
29		PS/SE*: Spezialthema aus der Fachdidaktik	2	LV 27	4
Spezialisierungsphase:					
30	Zur Spezialisierung muss absolviert werden: (2 Sst.)	SE Sprach- oder Literaturwissenschaft	2	1. FP (SW oder LW)	4
Diplomarbeit					20
					69

* Seminare im Bereich der Fachdidaktik können nur angeboten werden, wenn einschlägig habilitierte Lehrende verfügbar sind.

16.5 Spezifische Prüfungsbestimmungen

(1) Fachprüfungen

- (a) Die Fachprüfungen dienen der Überprüfung von umfassenden Wissensinhalten der Prüfungsfächer *Sprachwissenschaft* und *Literaturwissenschaft*. Diese werden teilweise in den entsprechenden Lehrveranstaltungen behandelt, teilweise werden sie von den Studierenden im Selbststudium erarbeitet.
- (b) Voraussetzung für die Zulassung zur 1. Fachprüfung ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen 1, 3, 8, 9 (Sprachwissenschaft) bzw. 1, 4, 10, 11 (Literaturwissenschaft).
- (c) Die Fachprüfungen am Ende des 1. StA sind schriftlich und dauern 2 Stunden für *Sprachwissenschaft* und 2 Stunden für *Literaturwissenschaft*. Sie können jeweils am Anfang, in der Mitte und am Ende eines Semesters abgelegt werden. Ihnen sind je 3 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.
- (d) Die zweite Fachprüfung ist aus dem Prüfungsfach Sprachwissenschaft oder aus dem Prüfungsfach Literaturwissenschaft zu wählen. Folgende Regelungen sind dabei je nach Erst- und Zweitfach zu beachten:
 - (d1) Unterrichtsfach Französisch „Erstfach,, (d.h. die Diplomarbeit fällt in dieses Unterrichtsfach): Die zweite Fachprüfung darf nicht aus dem Prüfungsfach gewählt werden, in das das Thema der Diplomarbeit fällt. Sollte die Diplomarbeit im Prüfungsfach Fachdidaktik geschrieben werden, so kann für die zweite Fachprüfung frei zwischen den Prüfungsfächern Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gewählt werden.
 - (d2) Unterrichtsfach Französisch „Zweitfach,, (d. h. die Diplomarbeit wurde nicht in diesem Unterrichtsfach verfasst): Für die zweite Fachprüfung kann aus den Prüfungsfächern Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft des „Zweifachs,, frei gewählt werden.
- (e) Voraussetzung für die Zulassung zur 2. Fachprüfung ist die positive Absolvierung der erforderlichen Lehrveranstaltungsprüfungen des zweiten Studienabschnitts (Sprachwissenschaft: 17-20, 21, 22; Literaturwissenschaft: 17-20, 23-24).
- (f) Die zweite Fachprüfung besteht aus einer dreistündigen schriftlichen Klausur und umfasst einen in der Fremdsprache abzufassenden essayartigen Fachaufsatz. Sie kann jeweils am Anfang, in der Mitte bzw. am Ende eines Semesters abgelegt werden. Ihr sind 4 ECTS-Punkte zugeordnet.

(2) Diplomarbeit

- (a) Beschließt die bzw. der Studierende, die Diplomarbeit im Unterrichtsfach Französisch zu verfassen, so schlägt sie/er das Thema der Diplomarbeit aus den Prüfungsfächern Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Fachdidaktik * vor oder wählt das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen aus (§ 21 (2) Satzung).
- (b) Es wird empfohlen, die Diplomarbeit in Französisch zu verfassen. Wird die Diplomarbeit nicht in Französisch verfasst, so hat sie eine mehrseitige Zusammenfassung ihrer Ergebnisse in dieser Sprache zu enthalten.

* Aus Fachdidaktik kann die Diplomarbeit nur vorgeschlagen werden, sofern eine gem. § 94 Abs. 1 Z 6 und 7 und Abs. 2 UG 2002 qualifizierte Betreuerin / ein qualifizierter Betreuer verfügbar ist.

(3) Diplomprüfungen

- (a) Die erste Diplomprüfung des Unterrichtsfachs Französisch besteht in der positiven Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen und der beiden Fachprüfungen des ersten Studienabschnitts.
- (b) Die zweite Diplomprüfung umfasst zwei Teile: die Lehrveranstaltungsprüfungen sowie die zweite Fachprüfung des zweiten Studienabschnitts und eine mündliche kommissionelle Prü-

- fung. Zu letzterer werden die Studierenden nach erfolgter Approbation der Diplomarbeit und erfolgreicher Ablegung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung zugelassen.
- (c) Die kommissionelle Prüfung ist eine mündliche Prüfung mit zwei Prüfern/Prüferinnen und einem/r Vorsitzenden (Prüfungssenat). Sie dauert maximal eine Stunde und umfasst nach Wahl des/der Studierenden (auf der Basis seines/ihrer Curriculums) Überblicksfragen aus Literatur- und Sprachwissenschaft sowie aus den Kulturstudien und Fachdidaktik.
 - (d) Dem zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung werden 3 ECTS-Punkte zugeordnet.

§ 17 Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung

17.1 Allgemeines zur Organisation des Studiums *

- (1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung besteht aus zwei Studienabschnitten (4 und 5 Semester) und umfasst 75 Semesterstunden, davon 52 im Fach Geschichte, 7 in der allgemeinen pädagogischen Ausbildung, 8 in Fachdidaktik und 8 in den Freien Wahlfächern.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst 38 Semesterstunden, der zweite Studienabschnitt 22 Semesterstunden.
- (3) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg vermittelt neben den fachspezifischen Inhalten und Schwerpunkten im besonderen Maß die Fähigkeit, sich an Hand geeigneter Quellen aus aktuellen Teilgebieten des Fachs selektiv Informationen zu beschaffen, sich mit diesen kritisch auseinander zu setzen und sich das für den Unterricht erforderliche Wissen anzueignen. Weiters wird das Verständnis für geschichtswissenschaftliche Fragestellungen und Arbeitsweisen, Folgerichtigkeit des Denkens sowie präzise sprachliche Ausdrucksweise gefördert. Besonderer Wert wird dabei auf die Reflexion von Werten und Normen sowie auf Fragen der Verantwortung bei der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse gelegt.
- (4) Die Prüfungsfächer des Unterrichtsfaches Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung sind: Alte Geschichte, mittelalterliche Geschichte, neuere Geschichte, Zeitgeschichte, österreichische Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Kulturgeschichte, Fachdidaktik, Sozialkunde und Politische Bildung sowie Wissenschaftstheorie.
Die Prüfungsfächer gliedern sich nach zeitlichen und thematischen Kriterien. Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte bilden jeweils einen zeitlichen Abschnitt.
Der dritte, die neuere Geschichte und die Zeitgeschichte umfassende Zeitabschnitt, wird durch die übrigen fünf Prüfungsfächer Neuere Geschichte, Zeitgeschichte, Österreichische Geschichte, Kulturgeschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte abgedeckt.

* In die Gesamtsemesterstundenzahl (75 Sst.) sind sieben Semesterstunden der allgemeinen pädagogischen Ausbildung einzurechnen (Lehrveranstaltungen und empfohlene Semesterpläne siehe § 12).

17.2 Spezifische fachliche und fachdidaktische Ziele

- (1) Überblickswissen aus den Prüfungsfächern (vgl. die Kernfächer des Diplomstudiums) Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Zeitgeschichte, Österreichische Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie Kulturgeschichte
- (2) Exemplarische Vertiefung der Grundkenntnisse in thematischen Teilbereichen der Prüfungsfächer
- (3) Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Ausarbeitung von Themen aus den Prüfungsfächern
- (4) Sicheres Anwenden klassischer und neuerer geschichtswissenschaftlicher Arbeitstechniken
- (5) Kompetenz bei der Auswahl, Planung und Realisierung unterrichtsrelevanter Themen der Prüfungsfächer unter besonderer Berücksichtigung der in den Lehrplänen empfohlenen Schwerpunktsetzungen, wie z.B. Alltags-, Geschlechter-, Regional- oder Strukturgeschichte.
- (6) Erwerb von Fähigkeiten, die Deutungen der Vergangenheit nach geschlechtsspezifischen Ausblendungen zu hinterfragen. Sensibilisierung für Zugänge der historischen Frauen-, Männer- und Geschlechterforschung.
- (7) Fähigkeit zur zielgruppenorientierten Präsentation von Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung
- (8) Grundkenntnisse in den geschichtswissenschaftlichen Theorien
- (9) Kenntnisse in der Sozialkunde, Fähigkeit zum Bearbeiten sozialwissenschaftlicher Problemstellungen unter Anwendung einschlägiger (fachspezifischer) Methoden

- (10) Fähigkeit zur Realisierung der Unterrichtsprinzipien im Unterricht, insbesondere der Politischen Bildung
- (11) Kenntnis der Grundzüge von Verfassung und Rechtswesen in Österreich
- (12) Kritische Orientierung in aktuellen Fragen des fachdidaktischen Diskurses
- (13) Handlungskompetenz beim Einsatz fachspezifischer Medien im Geschichtsunterricht
- (14) Anwendung verschiedener Verfahrensweisen im Geschichtsunterricht wie z.B. Chronologie, Längs- und Querschnitt, strukturierendes und exemplarisches Verfahren etc.
- (15) Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Evaluation von Projekten im Geschichtsunterricht
- (16) Kompetenz bei der Kooperation im fächerübergreifenden Unterricht

17.3 Erster Studienabschnitt

17.3.1 Prüfungsfächer

Alte Geschichte; mittelalterliche Geschichte; neuere Geschichte; Zeitgeschichte; österreichische Geschichte; Wirtschafts- und Sozialgeschichte; Kulturgeschichte; Fachdidaktik.

17.3.2 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase besteht aus den drei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen: „Einführung in das Studium der Geschichte“, „Klassische Arbeitstechniken in der Geschichtswissenschaft“ und „Neue Medien und neue Arbeitstechniken in der Geschichtswissenschaft“.

Die Studieneingangsphase stellt die Voraussetzung für den Besuch der Prüfungsfach-Proseminare mit Ausnahme des PS Alte Geschichte dar. Es wird daher empfohlen, die Studieneingangsphase im ersten Studiensemester zu absolvieren.

Das PS „Einführung in das Studium der Geschichte“ bietet den Studierenden einen ersten Einblick in das Fach Geschichte, das wissenschaftliche Arbeiten und die Universität als Forschungs- und Sozialraum, um den Übergang von der Schule zur Universität zu erleichtern. Den Studierenden soll ihr eigenes Geschichtsvorverständnis sowie die Spezifik des Geschichtsdenkens bewusst gemacht werden. Darüber hinaus wird ein erster Einblick in die wissenschaftliche Literatur zu Theorien, Methoden und Paradigmen in der Geschichtswissenschaft gegeben.

Ziel der prüfungsimmanenten LV „Klassische Arbeitstechniken“ ist eine Einführung in den kritischen Umgang mit schriftlichen, bildlichen und gegenständlichen Quellen aus dem Mittelalter und aus der Neuzeit mit einem Ausblick in die Zeitgeschichte.

Die prüfungsimmanente LV „Neue Medien und neue Arbeitstechniken“ gibt eine Einführung in die Möglichkeiten, die die neuen Medien für die Geschichtsforschung bieten: im Bereich der elektronischen Datengewinnung und der computergestützten Verarbeitung von Quellen, im Bereich der Präsentation der Ergebnisse historischer Forschung mittels elektronischer Medien und der Anwendung audiovisueller Medien in der historischen Forschung. Die Reflexion der Möglichkeiten und Grenzen der einzelnen Medien und die kritische Einschätzung nimmt einen wichtigen Stellenwert ein.

Studieneingangsphase

	Lehrveranstaltung	Sst.	ECTS
PS	Einführung in das Studium der Geschichte	2	4
LV	Klassische Arbeitstechniken (Quellenkritik, narrative Quellen und Darstellungsmethoden, Bildquellen)	2	4
LV	Neue Medien und Arbeitstechniken (Quantifizierung, Film, Computer, Internet, Oral History)	2	4

17.3.3 Weitere Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts

In den folgenden 7 Prüfungsfächern ist Seminarreife zu erreichen. Dabei ist jedes der Prüfungsfächer mit 4 Sst. zu belegen:

(a) Obligatorische Proseminare und Überblickslehrveranstaltungen:

Prüfungsfach	Lehrveranstaltung	Sst.	ECTS
Alte Geschichte (4 Sst.)	PS: Alte Geschichte	2	4
	UeLV: Alte Geschichte	2	2
Mittelalterliche Geschichte (4 Sst.)	PS: Mittelalterliche Geschichte	2	4
	UeLV: Mittelalterliche Geschichte	2	2

Die Absolvierung der beiden obligatorischen PS Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte bildet die Voraussetzung für die Absolvierung der betreffenden Seminare.

(b) Proseminare nach freier Wahl und Überblickslehrveranstaltungen:

Prüfungsfach	Sst.	ECTS
Neuere Geschichte	4	4
Zeitgeschichte	4	4
Österreichische Geschichte	4	4
Wirtschafts- und Sozialgeschichte	4	4
Kulturgeschichte	4	4

Jedes der unter (b) genannten Prüfungsfächer ist mit 4 Sst. zu belegen, davon sind in 2 Prüfungsfächern je 1 Proseminar im Ausmaß von je 2 Sst. zu absolvieren.

Die Absolvierung eines gewählten PS berechtigt zum Besuch des Seminars im selben Prüfungsfach. Die Absolvierung beider gewählten PS bildet die Seminarreife für die Seminare Neuere Geschichte, Zeitgeschichte, Österreichische Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Kulturgeschichte.

(c) Prüfungsfach Fachdidaktik

	Lehrveranstaltung	Sst.	ECTS
VO	Einführung in die Fachdidaktik	2	2
PS	Fachdidaktik als Vorbereitung auf das Schulpraktikum im 5. Semester	2	4

17.4 Zweiter Studienabschnitt

17.4.1 Prüfungsfächer

Alte Geschichte; mittelalterliche Geschichte; neuere Geschichte; Zeitgeschichte; österreichische Geschichte; Wirtschafts- und Sozialgeschichte; Kulturgeschichte; Fachdidaktik; Sozialkunde und Politische Bildung; Wissenschaftstheorie.

17.4.2 Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts

Prüfungsfach	Lehrveranstaltung	Sst.	ECTS
Alte Geschichte, mittelalterliche Geschichte, neuere Geschichte, Zeitgeschichte, österreichische Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Kulturgeschichte	3 Seminare aus drei der genannten Prüfungsfächer	6	15
Fachdidaktik	AG/KO/SE begleitend zum Schulpraktikum	2	4
	SE zu einem speziellen fachdidaktischen Thema (zur Nachbereitung des Schulpraktikums)	2	5

Sozialkunde und Politische Bildung	SE aus Sozialkunde	2	5
	VO: Verfassungs- und Rechtskunde	2	2
	Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Sozialkunde und Politische Bildung	4	4
Wissenschaftstheorie	VO/KO: Theorien der Geschichtswissenschaft	2	2
	Exkursion	2	4

17.5 Spezifische Prüfungsbestimmungen

Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung besteht aus einer insgesamt 60-minütigen kommissionellen Prüfung. Die Prüfung hat folgende drei Prüfungsfächer zu umfassen:

1. Das Fach der Diplomarbeit (wenn die Diplomarbeit im Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung abgefasst wurde). Andernfalls ein frei zu wählendes Prüfungsfach.
2. Ein frei zu wählendes Prüfungsfach.
3. Fachdidaktik. Es kann dann ein anderes drittes Prüfungsfach gewählt werden, wenn Fachdidaktik im zweiten Unterrichtsfach als Prüfungsfach des zweiten Teils der Diplomprüfung aufscheint.

17.6 Freie Wahlfächer

Empfohlen wird eine Auswahl aus den Lehrveranstaltungen der Prüfungsfächer und aus Sozialkunde / Politische Bildung (8 Sst.; 8 ECTS)

17.7 Anerkennungsbestimmungen

- (1) Nach einem früheren Studienplan abgeschlossene Studienabschnitte sind als solche anzuerkennen, die Vorlesung „Einführung in die Fachdidaktik“ und das Proseminar „Fachdidaktik (als Vorbereitung auf das Schulpraktikum)“ im Ausmaß von je 2 Sst. sind jedoch zu absolvieren.
- (2) Den Absolvent/inn/en der Pädagogischen Akademien im Fach Geschichte und Sozialkunde werden alle Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts anerkannt, mit Ausnahme der folgend genannten:

Lehrveranstaltungen (insgesamt 10 Sst.)	Sst.	ECTS
Klassische Arbeitstechniken	2	
Neue Medien und Arbeitstechniken	2	
PS: Alte Geschichte	2	
PS: Mittelalterliche Geschichte	2	
PS: wahlweise aus Neuere Geschichte, Zeitgeschichte, Österreichische Geschichte, Kultur- bzw. Wirtschafts- und Sozialgeschichte	2	

§ 18 Unterrichtsfach Griechisch

18.1 Allgemeines zur Organisation des Studiums *

- (1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Griechisch dauert 9 Semester, besteht aus zwei Studienabschnitten (4 und 5 Semester) und umfasst 70 Semesterstunden, davon 48 im Fach Griechisch, 7 in der allgemeinen pädagogischen Ausbildung, 7 in Fachdidaktik und 8 in den Freien Wahlfächern.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst 28 Semesterstunden, der zweite Studienabschnitt 27 Semesterstunden.

* In die Gesamtsemesterstundenzahl (70 Sst.) sind sieben Semesterstunden der allgemeinen pädagogischen Ausbildung einzurechnen (Lehrveranstaltungen und empfohlene Semesterpläne vgl. § 12).

18.2 Spezifische fachliche und fachdidaktische Ziele

- (1) Sprache
 - (a) Erweiterte und vertiefte Sprachkenntnisse (Wortschatz, Morphologie, Syntax) einschließlich der Besonderheiten der Literatursprachen (Dialekte, Stil, Metrik) als Grundlage für das eigene Verständnis und für die Vermittlung der Texte.
 - (b) Einblicke in die Frühgeschichte der griechischen Sprache, soweit sie lerntechnisch für das eigene Studium relevant und für die Unterrichtspraxis erforderlich sind.
 - (c) Verständnis für die Eigenarten der griechischen Sprache und ihrer Strukturen und Ausdrucksformen.
 - (d) Fähigkeit, antike griechische Texte unter Berücksichtigung aller Aspekte in ein zeitgemäßes Deutsch zu übersetzen.
 - (e) Fähigkeit der Auseinandersetzung mit Werken der griechischen Literatur durch eigene Lektüre von Originaltexten.
 - (f) Fähigkeit, griechische Originaltexte für den Unterricht zu bearbeiten.
 - (g) Fähigkeit, die Grundzüge der Sprachgeschichte (z.B. Koiné als Sprache des NT, Kontinuität in der Entwicklung vom Alt- zum Neugriechischen) zu vermitteln und interdisziplinär den Beitrag der griechischen Sprache zum heutigen Kulturwortschatz und zu den Fachsprachen der Wissenschaften aufzuzeigen.
- (2) Literatur
 - (a) Fähigkeit zur Benutzung und Auswertung der fachwissenschaftlichen Arbeitsmittel (Lexika, Kommentare ...) und der Sekundärliteratur.
 - (b) Guter und detaillierter Überblick über die erhaltene griechische Literatur der Antike.
 - (c) Kenntnis der wichtigen Autoren und ihrer Werke, der Literaturgattungen und -epochen.
 - (d) Kenntnis der philologisch-literaturwissenschaftlichen Methoden sowie die Fähigkeit, sie anzuwenden und zu vermitteln.
 - (e) Einblick in und Verständnis für die Zusammenhänge von Literatur und Zeitgeschichte sowie für die Entstehungsbedingungen von Literatur.
 - (f) Fähigkeit, Texte inhaltlich und in ihrer formalen und stilistischen Gestaltung zu erfassen, zu interpretieren und zu vermitteln.
 - (g) Vertiefte Kenntnis der für den Schulunterricht relevanten Texte sowie Fähigkeit zum Treffen einer geeigneten Auswahl und zu einer schülergerechten Vermittlung.
- (3) Geschichte, Kultur- und Wirkungsgeschichte
 - (a) Guter Überblick über die griechische Geschichte einschließlich der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung und Kenntnis der historisch-kulturellen Geographie Griechenlands.
 - (b) Kenntnis der großen Werke der griechischen Kunst und Literatur sowie die Fähigkeit der Verwertung in Unterricht und auf Exkursionen.

- (c) Fähigkeit, die Grundlagen zu schaffen, die den Schülern die Teilhabe am kulturellen Erbe ermöglichen.
- (d) Kenntnis der griechischen Philosophie, besonders der Ethik (Menschenbilder, Güter, Werte und Lebensziele, Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft ...).
- (e) Fähigkeit, auf der Grundlage der Kenntnis der griechischen Kultur Einblicke zu geben in ihre Bedeutung für die europäische Identität und ihre Präsenz in der Gegenwart.
- (f) Fähigkeit, interdisziplinär mit anderen Unterrichtsfächern zusammenzuarbeiten (moderne Sprachen, Geschichte, Religion, Ethik, Kunsterziehung, Naturwissenschaften).

18.3 Erster Studienabschnitt

18.3.1 Prüfungsfächer

Griechische Sprache; Griechische Literaturgeschichte; Griechische Geschichte und Kulturgeschichte.

18.3.2 Studieneingangsphase

Studieneingangsphase		Sst.	ECTS
VL+KO	Einführung in das Studium der Klassischen Philologie	2	3
VL	Grundzüge der griechischen Literaturgeschichte	2	3
PS	Praxis des Übersetzens	2	3

Weitere Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts

Griechische Sprache		Sst.	ECTS
UE	Übungen zur Sprachbeherrschung (Rückübersetzungen von Originaltexten)	2	3
VL	Ausgewählte Kapitel der Sprachgeschichte (als Grundlage der Lektüre)	2	3

In diesem Prüfungsfach erfolgt der Abschluss mit einer Fachprüfung (3.5 ECTS).

Griechische Literaturgeschichte		Sst.	ECTS
PS	Einführung in die Interpretation von Texten	2	3
VL (+KO)	Griechische Autoren oder Literaturgattungen oder -epochen	4	6
VL (+KO)	Basistexte der griechischen Literatur	2	3
VL	Grundzüge der lateinischen Literaturgeschichte	2	3

Griechische Geschichte und Kulturgeschichte		Sst.	ECTS
VL (+KO)	Der griechische Mythos in Antike und Gegenwart	2	3
VL (+KO)	Grundzüge der Geschichte der griechischen Philosophie	2	3
VL	Große Werke der griechischen Architektur und Kunst	2	3
VL	Überblick über die griechische Geschichte	2	3

18.4 Zweiter Studienabschnitt

18.4.1 Prüfungsfächer

Griechische Sprache; Griechische Literaturgeschichte; Kultur- und Wirkungsgeschichte; Fachdidaktik.

18.4.2 Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts

Griechische Sprache		Sst.	ECTS
UE	Praxis des Übersetzens	2	3
VL (+KO)	Griechisch in den Fachsprachen der Wissenschaften, Philosophie und Kunst („Kulturwortschatz Griechisch“)	2	3
VL (+KO)	Grundzüge der griechischen Sprachgeschichte von der Antike bis zum Neugriechischen	2	3

In diesem Prüfungsfach erfolgt der Abschluss mit einer Fachprüfung (6 ECTS).

Griechische Literaturgeschichte		Sst.	ECTS
SE	Methoden und Praxis der Textinterpretation	2	6
VL (+KO)	Griechische Autoren, Literaturgattungen oder –epochen	6	9
VL (+KO)	Lateinische Autoren, Literaturgattungen oder –epochen	2	3

Kultur- und Wirkungsgeschichte		Sst.	ECTS
VL (+KO)	„Theorie und Praxis der Rhetorik“ oder „Ethik und Staatstheorie“ oder „Das griechische Theater (Tragödie und Komödie) und seine Nachwirkung im Drama der Neuzeit“ oder „Landes- und Kulturkunde des antiken Griechenlands“	2 + 2	6

Fachdidaktik		Sst.	ECTS
VL	Fachdidaktik des griechischen Elementarunterrichts	2	3
VL	Fachdidaktik des griechischen Lektüreunterrichts	2	3
VL	Fachdidaktik spezifischer Vermittlungsformen des Griechischunterrichts	2	3
UE	Übungen zur Fachdidaktik spezifischer Vermittlungsformen des Griechischunterrichts	1	1.5

18.6 Freie Wahlfächer

Wahlfächer stellen nach § 4 Z 25 UniStG Fächer dar, aus denen die Studierenden „einerseits nach den im Studienplan festgelegten Bedingungen“, andererseits frei aus Lehrveranstaltungen inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen auszuwählen haben „und über die Prüfungen abzulegen sind“.

Im Sinne dieser gesetzlichen Möglichkeit werden den Studierenden neben anderen frei gewählten Varianten zur effizienten Vertiefung der Teilgebiete des Unterrichtsfaches Klassische Philologie – Griechisch Lehrveranstaltungen aus nachstehenden Bereichen empfohlen (8 Sst., 8 ECTS):

- Literaturgeschichte der Neuphilologien
- Geschichte
- Philosophie
- Landeskunde
- Rechtsgeschichte
- Religionsgeschichte
- Mathematik

§ 19 Unterrichtsfach Italienisch

19.1 Allgemeines zur Organisation des Studiums

- (1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Italienisch dauert 9 Semester, besteht aus zwei Studienabschnitten (4 und 5 Semester) und umfasst 125 ECTS, davon 94 im Unterrichtsfach Italienisch (ausschließlich Diplomarbeit), 7 ECTS in der allgemeinen pädagogischen Ausbildung, 8 ECTS in der schulpraktischen Ausbildung und 16 ECTS in der Fachdidaktik.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst 54 ECTS, der zweite Studienabschnitt 56 ECTS (ausschließlich Diplomarbeit), wobei weder die allgemeine pädagogische noch die schulpraktische Ausbildung berücksichtigt sind.
- (3) Die Unterrichtssprache der Lehrveranstaltungen des Prüfungsfachs *Sprachbeherrschung* ist ausschließlich Italienisch. Von den drei Seminaren des zweiten Studienabschnitts sind jeweils eines aus dem Prüfungsfach *Sprachwissenschaft* und eines aus dem Prüfungsfach *Literaturwissenschaft* in Italienisch zu absolvieren.
- (4) Den Studierenden wird die Absolvierung eines Auslandssemesters an Universitäten oder Hochschulen im italienischen Sprachraum dringend empfohlen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere angeraten, die Angebote der europäischen Mobilitätsprogramme wahrzunehmen. Bei entsprechendem Erfolgsnachweis können alle Prüfungen, die an einer ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden, anerkannt werden (§ 78 (1) UG).
- (5) Da bereits die Absolvierung von Prüfungsteilen der Studieneingangsphase sprachpraktische Kenntnisse der Schulsprache Italienisch voraussetzt, müssen diese vor dem Besuch des Sprachkurses 1 erworben werden. Ob die Studienanfänger über die nötigen Kenntnisse verfügen, wird anhand eines Einstufungstests festgestellt, der von allen Studierenden der Studienrichtung UF Italienisch absolviert werden muss. Dem Einstufungstest wird 1 ECTS-Punkt zugeordnet. Die Studierenden, die diesen Test positiv ablegen, werden je nach Ergebnis zu den Sprachkursen 1, 2 oder 3 zugelassen. Übersprungene Lehrveranstaltungen (Sprachkurs 1 oder Sprachkurse 1 und 2) müssen durch romanistische Lehrveranstaltungen ersetzt werden, deren ECTS-Punkte mindestens gleich hoch sind wie jene der übersprungenen Kurse. Studierende, die den Test nicht bestehen, haben die Möglichkeit, ihn zu Beginn des folgenden Semesters zu wiederholen. Ihnen wird empfohlen, sich in dieser Zeit die nötigen Vorkenntnisse anzueignen. Die Universität Salzburg hat zur Vorbereitung auf den Sprachkurs 1 eigene Vorkurse eingerichtet.
- (6) Vor der Beendigung des 1. StA ist die Zusatzprüfung aus Latein abzulegen. Die Zusatzprüfung entfällt, wenn die oder der Studierende Latein nach der 8. Schulstufe an Höheren Schulen im Ausmaß von 10 Wochenstunden erfolgreich besucht hat (§ 4 Abs. 1 und 2 UBVO 1998).

19.2 Spezifische fachliche und fachdidaktische Ziele

Das Studium des Unterrichtsfaches Italienisch beinhaltet Erwerb, Aufbau und Perfektionierung folgender Kompetenzbereiche und der Fähigkeit zu deren (mündlicher und schriftlicher) Vermittlung im schulischen und außerschulischen Bereich auf der Basis des aktuellen Forschungsstands:

(1) sprachpraktische Kompetenzen

Unter der Voraussetzung ausreichender sprachlicher Vorkenntnisse hat die Sprachausbildung die folgenden Ziele:

- (a) situationsadäquate Beherrschung der vier Fertigkeiten Hörverstehen, Sprechen, Lesen, Schreiben;
- (b) praktische Anwendung der Kenntnisse aus Lexik, Grammatik und Phonetik;
- (c) korrektive Kompetenz;
- (d) Bewusstsein für innersprachliche Variation und interkulturelle Aspekte;

- (e) Sensibilität für die Problematik der praxisorientierten Übersetzung aus der und in die Fremdsprache.

(2) sprachwissenschaftliche Kompetenzen

Das sprachwissenschaftliche Studium intendiert:

- (a) Grundlegende Kenntnisse der wichtigsten Theorien und Methoden der romanischen Sprachwissenschaft sowie die Fähigkeit, diese praktisch umzusetzen. Dies betrifft den Bereich der internen Linguistik (Phonetik/Phonologie, Morphologie, Wortbildung, Syntax, Lexikologie, Semantik, Textlinguistik, etc.) und jenen der externen Linguistik (Sozio-, Pragma-, Geo-, Computerlinguistik, etc.). Dabei soll besonderer Wert auf zeitgemäße Kommunikationstechnologien und interdisziplinäre Weiterungen gelegt werden;
- (b) Überblick über Geschichte, Verbreitung und aktuelle Lage der romanischen Sprachen im allgemeinen und der gewählten Sprache im besonderen sowie Verständnis für dia- und synchrone gesamtromanische Zusammenhänge (inklusive Latein) und für Kontaktsituationen mit anderen Sprachen;
- (c) Fähigkeit zur metalinguistischen Reflexion im Bereich von Fremdsprache und Muttersprache und zu deren Umsetzung beim Fremdsprachenunterricht.

(3) literaturwissenschaftliche Kompetenzen

Das literaturwissenschaftliche Studium umfasst:

- (a) Literaturgeschichtliches Wissen als Kenntnis der Literatur der Länder, in denen Italienisch National- oder Bildungssprache ist (Alte und Neue Romania). Zentral sind dabei sowohl ein Überblick über die Entwicklung der jeweiligen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart vor dem Hintergrund ihrer gesellschaftlichen und kulturellen Einbettung als auch die exemplarische Vertiefung einzelner Gebiete (Epochen, Strömungen, Gattungen, Formen, Autoren, Werke);
- (b) Analysefähigkeit als Fähigkeit zum selbstständigen, theorie- und methodengeleiteten Umgang mit literarischen Texten, wobei ein weit gefasster Literaturbegriff auch Sach- und Trivialliteratur sowie mediale Textsorten (z.B. Film, Chanson, Cybertext, etc.) einschließt. Die Analysefähigkeit setzt die Vertrautheit mit den Begriffen von Poetik, Rhetorik, Stilistik, Gattungslehre und Narratologie, etc. voraus;
- (c) Reflexionsfähigkeit verschiedener Methoden, Theorien und Ziele von Literaturwissenschaft und Literaturkritik.

(4) kulturelle Kompetenzen

Der Unterricht in den Kulturstudien intendiert:

- (a) grundlegenden Einblick in die historisch gewachsenen politischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Besonderheiten der betreffenden Kulturräume und der wichtigsten dazu verfügbaren wissenschaftlichen Beschreibungsmethoden;
- (b) Fähigkeit, historische, politische, wirtschaftliche und soziokulturelle Zusammenhänge zu erfassen, kulturelle Ausdrucksformen zu erkennen, ethnozentrische Eigen- und Fremdwahrnehmungen zu verstehen sowie die betreffende Medienlandschaft kritisch zu interpretieren;
- (c) Verständnis für aktuelle Sprachentwicklungen und komplexe Sprachsituationen.

(5) fachdidaktische Kompetenzen

Ziel der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen ist es, die Studierenden des Lehramts zu befähigen, einen dem aktuellen Stand der Lernpsychologie, der Spracherwerbsforschung sowie der Fremdsprachendidaktik entsprechenden Unterricht durchzuführen. Zentral sind dabei Kenntnisse, Fertigkeiten und Reflexionsvermögen in den folgenden Bereichen:

- (a) Unterrichtsplanung und die damit verbundenen Lehrzielformulierungen;
- (b) Klassische und alternative Methoden des Fremdsprachenunterrichts unter Berücksichtigung der in den Schulen jeweils aktuellen Lehrpläne;
- (c) Didaktik von Literatur sowie Landes- und Kulturkunde;
- (d) Analyse von Unterrichtsmaterialien und Medien sowie deren Einsatz im Unterricht;
- (e) Evaluierungsverfahren und -methoden.

19.3 Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen sowie grundlegende Kenntnisse zu vermitteln, und dauert 4 Semester. Er umfasst 30 Stunden Pflichtfach und 3 Stunden Fachdidaktik.

Der erste Studienabschnitt gliedert sich in die Studieneingangsphase und die Aufbauphase.

19.3.1 Prüfungsfächer

Die Prüfungsfächer sind Sprachbeherrschung (16 Sst.), Sprachwissenschaft (7 Sst.), Literaturwissenschaft (7 Sst.) sowie Fachdidaktik (3 Sst.). In den Prüfungsfächern Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft ist nach Abschluss der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen jeweils eine Fachprüfung zu absolvieren.

19.3.2 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase umfasst 14 Semesterstunden, die in zwei Semestern zu absolvieren sind. Diese gliedern sich wie folgt in:

LV Nr.	Prüfungsfach	Lehrveranstaltung	Sst.	Voraussetzung	ECTS
1	Sprachbeherrschung (8 Sst.)	UE Sprachkurs 1	4	vgl. § 19.1 (5)	4
2		UE Sprachkurs 2	4	LV 1 od. § 19.1 (5)	4
3	Sprachwissenschaft (3 Sst.)	PS Einführung in die romanische Sprachwissenschaft	3	–	6
4	Literaturwissenschaft (3 Sst.)	PS Einführung in die romanische Literaturwissenschaft	3	–	6
					20

19.3.3 Aufbaustudium

Das Aufbaustudium umfasst 16 Semesterstunden im Fachstudium und 3 Semesterstunden in der Fachdidaktik. Es besteht aus:

LV Nr.	Prüfungsfach	Lehrveranstaltung	Sst.	Voraussetzung	ECTS
5	Sprachbeherrschung (8 Sst.)	UE Sprachkurs 3	3	LV 1,2 od. § 19.1 (5)	3
6		UE Sprachkurs 4	3	LV 1,2,5	3
7		UE Vertiefung ausgewählter grammatischer Strukturen	2	LV 1,2	3
8	Sprachwissenschaft (4 Sst.)	VO Sprachgeschichte	2	–	3
9		PS1 Grundlagen oder PS2 Thematische Vertiefungen	2	LV 3	4
10	Literaturwissenschaft (4 Sst.)	VO Literaturgeschichte	2	–	3
11		PS1 Analyse literarischer Texte oder PS2 Literaturtheorie	2	LV 4	4
12	Fachdidaktik (3 Sst.)	PS Fachdidaktik I (= ante Schulpraktikum)	3	LV 1 od. § 19.1 (5)	4
					27

19.4 Zweiter Studienabschnitt

Der zweite Studienabschnitt dient der fachlichen und sprachpraktischen Vertiefung und der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und dauert 5 Semester. Er besteht aus 22 Semesterstunden im Fachstudium und 6 Semesterstunden in der Fachdidaktik und wird durch eine Fachprüfung in Sprach- oder Literaturwissenschaft sowie eine kommissionelle Prüfung abgeschlossen. Lehrveranstaltungen aus dem zweiten Studienabschnitt können unter Beachtung der jeweils angegebenen Voraussetzungen bis zu einem Höchstausmaß von 10 Semesterstunden in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.

Der zweite Studienabschnitt gliedert sich in die Vertiefungs- und Spezialisierungsphase.

19.4.1 Prüfungsfächer

Sprachbeherrschung, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien und Fachdidaktik.

19.4.2 Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts

Die Vertiefungsphase gliedert sich wie folgt in:

LV Nr.	Prüfungsfach	Lehrveranstaltung	Sst.	Voraussetzung	ECTS
Vertiefungsphase:					
17	Sprachbeherrschung (8 Sst.)	UE Schriftliche Kompetenz	2	LV 1,2,5	3
18		UE Mündliche Kompetenz mit Aussprachetraining	2	LV 1,2,5	3
19					
20		UE Hin-Übersetzung UE Her-Übersetzung	2 2	LV 1,2,5 LV 1,2	3 3
21	Sprachwissenschaft (4 Sst.)	VO Sprachwissenschaft	2	LV 3, 8	3
22		SE Sprachwissenschaft (FS)	2	1. FP (SW)	4
23	Literaturwissenschaft (4 Sst.)	VO Literaturwissenschaft	2	LV 4,10	3
24		SE Literaturwissenschaft (FS)	2	1. FP (LW)	4
25	Kulturstudien (4 Sst.)	VO Grundvorlesung	2	-	3
26		PS Kulturstudien	2	LV 25	4
27	Fachdidaktik (6 Sst.)	PS Fachdidaktik II (begleitend zum Schulpraktikum)	2	LV 1,2,5,6,12	4
28		PS/SE*: Fachdidaktik III (post-Schulprakt.)	2	LV 27	4
29		PS/SE*: Spezialthema aus der Fachdidaktik	2	LV 27	4
Spezialisierungsphase:					
30	Zur Spezialisierung muss absolviert werden: (2 Sst.)	SE Sprach- oder Literaturwissenschaft	2	1. FP (SW oder LW)	4
Diplomarbeit					20
					69

* Seminare im Bereich der Fachdidaktik können nur angeboten werden, wenn habilitierte Lehrende verfügbar sind.

19.5 Spezifische Prüfungsbestimmungen

(1) Fachprüfungen

- (a) Die Fachprüfungen dienen der Überprüfung von umfassenden Wissensinhalten der Prüfungsfächer *Sprachwissenschaft* und *Literaturwissenschaft*. Diese werden teilweise in den entsprechenden Lehrveranstaltungen behandelt, teilweise werden sie von den Studierenden im Selbststudium erarbeitet.
- (b) Voraussetzung für die Zulassung zur 1. Fachprüfung ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen 1, 3, 8, 9 (Sprachwissenschaft) bzw. 1, 4, 10, 11 (Literaturwissenschaft).
- (c) Die Fachprüfungen am Ende des 1. StA sind schriftlich und dauern 2 Stunden für *Sprachwissenschaft* und 2 Stunden für *Literaturwissenschaft*. Sie können jeweils am Anfang, in der Mitte und am Ende eines Semesters abgelegt werden. Ihnen sind je 3 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.
- (d) Die zweite Fachprüfung ist aus dem Prüfungsfach Sprachwissenschaft oder aus dem Prüfungsfach Literaturwissenschaft zu wählen. Folgende Regelungen sind dabei je nach Erst- und Zweitfach zu beachten:
 - (d1) Unterrichtsfach Italienisch „Erstfach,, (d.h. die Diplomarbeit fällt in dieses Unterrichtsfach): Die zweite Fachprüfung darf nicht aus dem Prüfungsfach gewählt werden, in das das Thema der Diplomarbeit fällt. Sollte die Diplomarbeit im Prüfungsfach Fachdidaktik geschrieben werden, so kann für die zweite Fachprüfung frei zwischen den Prüfungsfächern Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gewählt werden.
 - (d2) Unterrichtsfach Italienisch „Zweitfach,, (d. h. die Diplomarbeit wurde nicht in diesem Unterrichtsfach verfasst): Für die zweite Fachprüfung kann aus den Prüfungsfächern Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft des „Zweifachs,, frei gewählt werden.
- (e) Voraussetzung für die Zulassung zur 2. Fachprüfung ist die positive Absolvierung der erforderlichen Lehrveranstaltungsprüfungen des zweiten Studienabschnitts (Sprachwissenschaft: 17-20, 21, 22; Literaturwissenschaft: 17-20, 23-24).
- (f) Die zweite Fachprüfung besteht aus einer dreistündigen schriftlichen Klausur und umfasst einen in der Fremdsprache abzufassenden essayartigen Fachaufsatz. Sie kann jeweils am Anfang, in der Mitte bzw. am Ende eines Semesters abgelegt werden. Ihr sind 4 ECTS-Punkte zugeordnet.

(2) Diplomarbeit

- (a) Beschließt die bzw. der Studierende, die Diplomarbeit im Unterrichtsfach Italienisch zu verfassen, so schlägt sie/er das Thema der Diplomarbeit aus den Prüfungsfächern Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Fachdidaktik * vor oder wählt das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen aus (§ 21 (2) Satzung).
- (b) Es wird empfohlen, die Diplomarbeit in Italienisch zu verfassen. Wird die Diplomarbeit nicht in Italienisch verfasst, so hat sie eine mehrseitige Zusammenfassung ihrer Ergebnisse in dieser Sprache zu enthalten.

* Aus Fachdidaktik kann die Diplomarbeit nur vorgeschlagen werden, sofern eine gem. § 94 Abs. 1 Z 6 und 7 und Abs. 2 UG 2002 qualifizierte Betreuerin / ein qualifizierter Betreuer verfügbar ist.

(3) Diplomprüfungen

- (a) Die erste Diplomprüfung des Unterrichtsfachs Italienisch besteht in der positiven Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen und der beiden Fachprüfungen des ersten Studienabschnitts.

- (b) Die zweite Diplomprüfung umfasst zwei Teile: die Lehrveranstaltungsprüfungen sowie die zweite Fachprüfung des zweiten Studienabschnitts und eine mündliche kommissionelle Prüfung. Zu letzterer werden die Studierenden nach erfolgter Approbation der Diplomarbeit und erfolgreicher Ablegung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung zugelassen.
- (c) Die kommissionelle Prüfung ist eine mündliche Prüfung mit zwei Prüfern/Prüferinnen und einem/r Vorsitzenden (Prüfungssenat). Sie dauert maximal eine Stunde und umfasst nach Wahl des/der Studierenden (auf der Basis seines/ihrer Curriculums) Überblicksfragen aus Literatur- und Sprachwissenschaft sowie aus den Kulturstudien und Fachdidaktik.
- (d) Dem zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung werden 3 ECTS-Punkte zugeordnet.

§ 20 Unterrichtsfach Latein

20.1 Allgemeines zur Organisation des Studiums

- (1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Latein dauert 9 Semester, besteht aus zwei Studienabschnitten (4 und 5 Semester) und umfasst 72 Semesterstunden, davon 50 im Fach Latein, 7 in der allgemeinen pädagogischen Ausbildung, 7 in Fachdidaktik und 8 in den Freien Wahlfächern.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst 26 Semesterstunden, der zweite Studienabschnitt 29 Semesterstunden.

20.2 Spezifische fachliche und fachdidaktische Ziele

(1) Sprache

- (a) Erweiterte und vertiefte Sprachkenntnisse (Wortschatz, Morphologie, Syntax) einschließlich der Besonderheiten der sprachlichen Gegebenheiten einzelner Literaturgattungen insbesondere hinsichtlich des Stils und der Metrik als Grundlage für das eigene Verständnis und für die Vermittlung von Texten.
- (b) Einblicke in die historische Entwicklung der lateinischen Sprache in Hinblick auf den eigenen Spracherwerb und die berufliche Unterrichtspraxis.
- (c) Fähigkeit zu zeitgemäßer und moderner Übersetzung.
- (d) Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Werken der lateinischen Literatur in größerem Umfang durch eigene Lektüre von Originaltexten.
- (e) Fähigkeit, lateinische Originaltexte für den Unterricht zu bearbeiten.
- (f) Fähigkeit, die Grundzüge der Geschichte der lateinischen Sprache zu vermitteln und den Anteil der lateinischen Sprache am Kulturwortschatz und den Fachsprachen der Wissenschaften aufzuzeigen.
- (g) Ausreichende Kenntnisse im Umgang mit mittellateinischen und neulateinischen Texten.

(2) Literatur

- (a) Fähigkeit zur Benutzung und Auswertung der fachwissenschaftlichen Arbeitsmittel und der Forschungsliteratur.
- (b) Guter und detaillierter Überblick über die Geschichte der lateinischen Literatur der Antike.
- (c) Grundkenntnisse der Geschichte der lateinischen christlichen Literatur.
- (d) Grundkenntnisse der lateinischen Literatur des Mittelalters.
- (e) Kenntnisse für den Umgang mit neulateinischer Literatur.
- (f) Kenntnis der wichtigsten Autoren und ihrer Werke, der Literaturgattungen und –epochen.
- (g) Kenntnis der philologisch-literaturwissenschaftlichen Methoden sowie die Fähigkeit, sie anzuwenden und zu vermitteln.
- (h) Einblick in und Verständnis für die Zusammenhänge von Literatur und Zeitgeschichte sowie für die Entstehungsbedingungen von Literatur.
- (i) Fähigkeit, Texte inhaltlich und in ihrer formalen und stilistischen Gestaltung zu erfassen, zu interpretieren und zu vermitteln.
- (j) Vertiefte Kenntnis der für den Schulunterricht relevanten Texte.
- (k) Fähigkeit zum Treffen einer geeigneten Auswahl und zu einer schülergerechten Vermittlung lateinischer Texte.

(3) Geschichte, Kultur- und Wirkungsgeschichte

- (1) Guter Überblick über die Geschichte Roms und des Imperium Romanum einschließlich der verfassungsgeschichtlichen Entwicklungen sowie Kenntnis der historisch-kulturellen Geographie des Imperium Romanum.
- (2) Kenntnis der großen Werke der römischen Kunst und Literatur und Fähigkeit, diese durch entsprechende Unterrichtsmittel und durch Exkursionen zu vermitteln und damit Schülern Einsichten in die lateinische Basiskultur Europas sowie die Teilhabe am kulturellen Erbe Europas zu ermöglichen.

- (3) Kenntnis wesentlicher Rezeptionen antiker Literatur und Kunst sowie die Fähigkeit, das Weiterleben von Themen und Motiven der Antike exemplarisch zu vermitteln.
- (4) Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Unterrichtsfächern (moderne Sprachen, Geschichte, Religion, Ethik, Kunsterziehung, Naturwissenschaften).

20.3 Erster Studienabschnitt

20.3.1 Prüfungsfächer

Lateinische Sprache; Lateinische Literaturgeschichte; Römische Geschichte und Kulturgeschichte.

20.3.2 Studieneingangsphase

Studieneingangsphase		Sst.	ECTS
VL (+KO)	Einführung in das Studium der Klassischen Philologie	2	3
VL	Grundzüge der lateinischen Literaturgeschichte	2	3
PS	Praxis des Übersetzens	2	3

20.3.3 Weitere Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts

Lateinische Sprache		Sst.	ECTS
PS	Lateinische Grammatik I und II	4	6
PS	Lateinische Grammatik III (Unterrichtserfordernisse)	2	3

In diesem Prüfungsfach erfolgt der Abschluss mit einer Fachprüfung (3.5 ECTS).

Lateinische Literaturgeschichte		Sst.	ECTS
PS	Literarisches Proseminar	2	3
VL (+KO)	Lateinische Autoren, Literaturgattungen oder –epochen	6	9
VL	Grundzüge der griechischen Literaturgeschichte	2	3

Römische Geschichte und Kulturgeschichte		Sst.	ECTS
VL/PS	Einführung in die Römische Geschichte	2	3
VL/PS	Archäologie oder weitere Bereiche der Römischen Altertumskunde	2	3

20.4 Zweiter Studienabschnitt

20.4.1 Prüfungsfächer

Lateinische Sprache; Lateinische Literaturgeschichte einschließlich der spät-, mittel- und neolateinischen Literatur; Kultur- und Wirkungsgeschichte; Fachdidaktik.

20.4.2 Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts

Lateinische Sprache		Sst.	ECTS
SE	Lateinische Syntax und Stilistik	2	5
SE	Lateinische Syntax und Stilistik (Unterrichtserfordernisse)	2	5
VL (+KO)	Latein in den Fachsprachen moderner Wissenschaften	2	3

In diesem Prüfungsfach erfolgt der Abschluss mit einer Fachprüfung (5 ECTS).

Lateinische Literaturgeschichte einschließlich der spät-, mittel- und neolateinischen Literatur		Sst.	ECTS
SE	Lateinisches literarisches Seminar	2	5
VL (+KO)	Lateinische Autoren, Literaturgattungen oder –epochen	6	9
VL	Literatur der Spätantike und des lateinischen Mittelalters	2	3
VL	Neolateinisches Schrifttum	2	3

Kultur- und Wirkungsgeschichte		Sst.	ECTS
VL (+KO)	Grundzüge der griechischen Philosophie	2	3
EX	Pflichtexkursion (Unterrichtserfordernisse)	2	3
VL	Rezeption antiker Literatur	2	3

Fachdidaktik		Sst.	ECTS
VL	Fachdidaktik des lateinischen Elementarunterrichts	2	3
VL	Fachdidaktik des lateinischen Lektüreunterrichts	2	3
VL	Fachdidaktik spezifischer Vermittlungsformen des Lateinunterrichts	2	3
UE	Übungen zur Fachdidaktik spezifischer Vermittlungsformen des Lateinunterrichts	1	1.5

20.6 Freie Wahlfächer

Wahlfächer stellen nach § 4 Z 25 UniStG Fächer dar, aus denen die Studierenden „einerseits nach den im Studienplan festgelegten Bedingungen“, andererseits frei aus Lehrveranstaltungen inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen auszuwählen haben „und über die Prüfungen abzulegen sind“.

Im Sinne dieser gesetzlichen Möglichkeit werden den Studierenden neben anderen frei gewählten Varianten zur effizienten Vertiefung der Teilgebiete des Unterrichtsfaches Klassische Philologie - Latein auch folgende MODULE empfohlen, wobei eine freie Kombination der Lehrveranstaltungen zwischen den einzelnen Modulen gewählt werden kann.

EMPFOHLENE MODULE FÜR WAHLFÄCHER (7 ECTS):

Modul I: LITERATUR **8 Sst.**

- Lehrveranstaltungen über
- lateinische und/oder griechische Autoren
 - lateinische und/oder griechische Literaturgattungen oder -epochen

Modul II: SPRACHE **8 Sst.**

- Lehrveranstaltungen aus den Teilgebieten
- der lateinischen Sprachwissenschaft
 - der antiken Rhetorik
 - der Sprachentwicklung zu den modernen Fremd- und Fachsprachen

Modul III: KULTUR- UND WIRKUNGSGESCHICHTE **8 Sst.**

- Lehrveranstaltungen aus den Gebieten
- der Landeskunde des antiken Mittelmeerraumes inkl. Exkursionen
 - der Römischen Kulturgeschichte
 - der Römischen Geschichte und Altertumskunde
 - der Römischen Archäologie
 - der antiken Mythologie

Modul IV: REZEPTION **8 Sst.**

- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des literarischen, geistes- und kulturgeschichtlichen Nachwirkens der Antike in der Neuzeit

§ 21 Unterrichtsfach Bewegung und Sport

21.1 Allgemeines zur Organisation des Studiums *

- (1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Bewegung und Sport dauert 9 Semester, besteht aus zwei Studienabschnitten (4 und 5 Semester) und umfasst 113 Semesterstunden, davon 95 im Fach Bewegung und Sport (einschließlich 20 in Fachdidaktik), 7 in der allgemeinen pädagogischen Ausbildung und 11 in den Freien Wahlfächern.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester, wobei fachspezifische und fachdidaktische Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 55 Semesterwochenstunden zu absolvieren sind.
- (3) Der zweite Studienabschnitt umfasst fünf Semester. Dabei sind insgesamt 40 Semesterstunden an fachspezifischen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen zu absolvieren.
- (4) Für die unter § 6 genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende Teilungsziffern:
 - (a) Proseminar (PS), Seminar (SE): maximal 25 Teilnehmer/-innen.
 - (b) Übung (UE): maximal 20 Teilnehmer/-innen (als Übungen gelten die Lehrveranstaltungen des Bereiches „Bewegung, Spiel und Sport [Theoriegeleitete Praxis]“; die angegebene Teilungsziffer dient vor allem zur Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmer/-innen).
 - (c) Die Lehrveranstaltungen Fachdidaktisches Projekt (VU) und Schulpraktische Übungen (VU): maximal 15 Teilnehmer/-innen (die angegebene Teilungsziffer dient zur Sicherstellung des Lernerfolges und ist aus organisatorischen Gründen sowie zur Sicherheit der teilnehmenden Schüler/-innen notwendig).
- (5) Anmeldevoraussetzung für alle Lehrveranstaltungsarten mit Ausnahme des Typus Vorlesung (VO) ist jedenfalls die erfolgreiche Ablegung der Ergänzungsprüfung (§ 21,5 (1)).
- (6) Wenn die jeweiligen Höchstteilnehmer/-innenzahlen gemäß § 6 überschritten werden, sind Studentinnen und Studenten bei vorliegenden Voraussetzungen nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:
 - (a) Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplans
 - (b) In der Reihenfolge des Notenschnitts der bereits positiv absolvierten Prüfungen im entsprechenden Prüfungsfach
 - (c) Studentinnen oder Studenten, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung jedenfalls aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplans erforderlich ist.

* In die Gesamtsemesterstundenzahl (113 Sst.) sind sieben Semesterstunden der allgemeinen pädagogischen Ausbildung einzurechnen (Lehrveranstaltungen und empfohlene Semesterpläne vgl. § 12).

21.2 Spezifische fachliche und fachdidaktische Ziele

Übergeordnetes Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse und fachdidaktischen sowie unterrichtspraktischen Fähigkeiten, welche die Voraussetzung für eine erfolgreiche Lehrtätigkeit in den allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen darstellen.

- (1) Grundlegendes orientierendes und exemplarisch vertieftes Fachwissen (sportbiologisch-medizinische Grundlagen; sportpädagogische und fachdidaktische Kenntnisse; bewegungs- und trainingstheoretisches Wissen; sportgeschichtliche, -psychologische, -soziologische, -ökologische und -philosophische Grundkenntnisse)
- (2) Vielseitiges bewegungs- und sportpraktisches Eigenkönnen; Fähigkeit zur Reflexion eigener Bewegungserfahrungen
- (3) Beherrschung grundlegender sportwissenschaftlicher Verfahren und Arbeitstechniken; Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden bei eigenständig sowie in Kooperation durchzuführender Studien und Untersuchungen; kritisch-konstruktive Haltung gegenüber Phänomenen des Sports sowie im Hinblick auf die Theorien und Methoden der Sportwissenschaften

- (4) Berufsspezifische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten: Wissen über die allgemein- und fachdidaktischen Prinzipien und Fähigkeit zu deren Umsetzung in der Praxis, insbesondere auch im Hinblick auf fachüberschreitende, themen-, problem- und projektorientierte Formen des Unterrichtens; allgemein- und fachcurriculares Wissen hinsichtlich der Bildungs- und Lehraufgaben und für eine begründete Auswahl der Lerninhalte des Unterrichtsfaches; Kompetenz zur Planung und Evaluierung des eigenen Unterrichts; Kenntnis der fachspezifischen Unterrichtsmethoden und Fähigkeit zu deren zielgerichtetem Einsatz; Fähigkeit zur Argumentation für den Unterrichtsgegenstand Leibesübungen.

21.3 Erster Studienabschnitt

21.3.1 Prüfungsfächer

Medizinische Grundlagen; Sportpädagogik; Bewegungs- und Trainingswissenschaften; Bewegung, Spiel und Sport (Theoriegeleitete Praxis); Grundlagen weiterer sportwissenschaftlicher Fächer; Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens

21.3.2 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 9 Semesterstunden:

Studieneingangsphase	Sst.	ECTS
VO: Funktionelle Anatomie	2 Sst.	3
UE: Bewegung, Spiel und Sport	4 Sst.	3
PS: Einführung in die hermeneutischen Methoden in den Sportwissenschaften	3 Sst.	3

21.3.3 Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts

Medizinische Grundlagen	Sst.	ECTS
VO: Funktionelle Anatomie	2 Sst.	3
VO: Allgemeine Physiologie	2 Sst.	3
VO: Neurophysiologie	2 Sst.	3

Sportpädagogik (Fachdidaktik)	Sst.	ECTS
VO: Allgemeine Sportpädagogik	1 Sst.	1
VU: Vertiefung zur Allgemeinen Sportpädagogik	1 Sst.	1
VO: Allgemeine Fachdidaktik	2 Sst.	3
VU: Vertiefung zur Allgemeinen Fachdidaktik	1 Sst.	1
UE: Schulpraktische Übungen I	1 Sst.	1
VU: Schulpraktische Übungen II	2 Sst.	3
Anmeldungsvoraussetzung: Schulpraktische Übungen I		

Bewegungs- und Trainingswissenschaften	Sst.	ECTS
VO: Allgemeine Bewegungswissenschaft	3 Sst.	4

Bewegung, Spiel und Sport (Theoriegeleitete Praxis)	Sst.	ECTS
UE: Akrobatisch-turnerische Bewegungsformen I	2 Sst.	1
UE: Akrobatisch-turnerische Bewegungsformen II	2 Sst.	1
Anmeldungsvoraussetzung: Akrobatisch-turnerische Bewegungsformen I		
UE: Leichtathletische Bewegungsformen I	2 Sst.	1

UE: Leichtathletische Bewegungsformen II Anmeldungsvoraussetzung: Leichtathletische Bewegungsformen I	2 Sst.	1
UE: Bewegungsformen des Schwimmens und Springens I	2 Sst.	1
UE: Bewegungsformen des Schwimmens und Springens II Anmeldungsvoraussetzung: Bewegungsformen des Schwimmens und Springens I	2 Sst.	1
UE: Spiele I	3 Sst.	2
UE: Spiele II Anmeldungsvoraussetzung: Spiele I	3 Sst.	2
UE: Wintersport I	3 Sst.	2
UE: Training der motorischen Fähigkeiten	2 Sst.	1
UE: Wandern – Bergsteigen – Klettern	2 Sst.	1

Grundlagen weiterer sportwissenschaftlicher Fächer	Sst.	ECTS
VO: Einführung in die Sportgeschichte	2 Sst.	2
VO: Grundlagen der Sportpsychologie	2 Sst.	2
VO: Grundlagen der Sportökologie	2 Sst.	2

Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	Sst.	ECTS
PS: Einführung in die hermeneutischen Methoden in den Sportwissenschaften	3 Sst.	3
PS: Einführung in die empirischen Methoden in den Sportwissenschaften	3 Sst.	3
UE: EDV-Praktikum	1 Sst.	1

Empfohlener Semesterplan für den ersten Studienabschnitt

Sem.	Lehrveranstaltungen	Sst.	ECTS
1.	VO: Funktionelle Anatomie	2	3
	UE: Akrobatisch-turnerische Bewegungsformen I	2	1
	UE: Spiele I	3	2
	UE: Wintersport I	3	2
	VO: Einführung in die Sportgeschichte	2	2
	PS: Einführung in die hermeneutischen Methoden in den Sportwissenschaften	3	3
2.	VO: Allgemeine Physiologie	2	3
	VO: Allgemeine Sportpädagogik	1	1
	VU: Vertiefung zur Allgemeinen Sportpädagogik	1	1
	UE: Schulpraktische Übungen I	1	1
	UE: Leichtathletische Bewegungsformen I	2	1
	UE: Bewegungsformen des Schwimmens und Springens I	2	1
	VO: Grundlagen der Sportpsychologie	2	2
3.	VO: Neurophysiologie	2	3
	UE: Akrobatisch-turnerische Bewegungsformen II	2	1
	UE: Bewegungsformen des Schwimmens und Springens II	2	1
	UE: Training der motorischen Fähigkeiten	2	1
	VO: Grundlagen der Sportökologie	2	2
	PS: Einführung in die empirischen Methoden in den Sportwissenschaften	3	3
	UE: EDV-Praktikum	1	1
4.	VO: Allgemeine Fachdidaktik	2	3
	VU: Vertiefung zur Allgemeinen Fachdidaktik	1	1

VU: Schulpraktische Übungen II	2	3
VO: Allgemeine Bewegungswissenschaft	3	4
UE: Leichtathletische Bewegungsformen II	2	1
UE: Spiele II	3	2
UE: Wandern – Bergsteigen – Klettern	2	1
Gesamt:	55	50

21.4 Zweiter Studienabschnitt

21.4.1 Prüfungsfächer

Medizinische Grundlagen; Sportpädagogik (Fachdidaktik); Bewegungs- und Trainingswissenschaften; Bewegung, Spiel und Sport (Theoriegeleitete Praxis); Grundlagen weiterer sportwissenschaftlicher Fächer.

21.4.2 Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts

Medizinische Grundlagen	Sst.	ECTS
VU: Orthopädisch-biomechanische Grundlagen des Bewegungsapparates Anmeldungsvoraussetzung: Allgemeine Bewegungswissenschaft	1 Sst.	1

Sportpädagogik (Fachdidaktik)	Sst.	ECTS
SE: Seminar zur Sportpädagogik Anmeldungsvoraussetzungen: Einführung in die hermeneutischen Methoden in den Sportwissenschaften; Einführung in die empirischen Methoden in den Sportwissenschaften; Allgemeine Sportpädagogik; Vertiefung zur allgemeinen Sportpädagogik	2 Sst.	3
SE: Seminar zur Fachdidaktik Anmeldungsvoraussetzungen: Allgemeine Fachdidaktik; Vertiefung zur Allgemeinen Fachdidaktik; Allgemeine Bewegungswissenschaft; Einführung in die hermeneutischen Methoden in den Sportwissenschaften; Einführung in die empirischen Methoden in den Sportwissenschaften	2 Sst.	3
VU: Fachdidaktik: Leisten und Wettkämpfen Anmeldungsvoraussetzungen: Allgemeine Fachdidaktik; Vertiefung zur Allgemeinen Fachdidaktik; Allgemeine Bewegungswissenschaft; Akrobatisch-turnerische Bewegungsformen I; Leichtathletische Bewegungsformen I; Bewegungsformen des Schwimmens und Springens I	2 Sst.	2
VU: Fachdidaktik Gesundheit und Fitness Anmeldungsvoraussetzungen: Allgemeine Fachdidaktik; Vertiefung zur Allgemeinen Fachdidaktik; Allgemeine Bewegungswissenschaft; Funktionelle Anatomie; Allgemeine Physiologie; Neurophysiologie; Training der motorischen Fähigkeiten	2 Sst.	2
VU: Fachdidaktik: Abenteuer – Erlebnis - Natur Anmeldungsvoraussetzungen: Allgemeine Fachdidaktik; Vertiefung zur Allgemeinen Fachdidaktik; Allgemeine Bewegungswissenschaft; Wintersport I; Wandern – Bergsteigen – Klettern	2 Sst.	2
VU: Fachdidaktik: Darstellen und Gestalten	2 Sst.	2

Anmeldungsvoraussetzungen: Allgemeine Fachdidaktik; Vertiefung zur Allgemeinen Fachdidaktik; Allgemeine Bewegungswissenschaft; Gymnastisch-tänzerische Bewegungsformen		
VU: Fachdidaktik: Spielen Anmeldungsvoraussetzungen: Allgemeine Fachdidaktik; Vertiefung zur Allgemeinen Fachdidaktik; Allgemeine Bewegungswissenschaft; Spiele I, II und III	2 Sst.	2
VU: Fachdidaktisches Projekt Anmeldungsvoraussetzungen: Allgemeine Fachdidaktik; Vertiefung zur Allgemeinen Fachdidaktik; Allgemeine Bewegungswissenschaft; Schulpraktische Übungen I und II; Bewegung, Spiel und Sport (mindestens 20 Sst.)	2 Sst.	2
VU: Schulpraktische Übungen III Anmeldungsvoraussetzungen: Schulpraktische Übungen I und II; Bewegung, Spiel und Sport (mindestens 16 Sst.)	1 Sst.	1
VU: Schulpraktische Übungen IV Anmeldungsvoraussetzungen: Schulpraktische Übungen I, II und III; Bewegung, Sport und Spiel (mindestens 18 Sst.)	2 Sst.	3
VU: Schulpraktische Übungen V Anmeldungsvoraussetzungen: Schulpraktische Übungen I, II und III, Bewegung, Sport und Spiel (mindestens 18 Sst.)	2 Sst.	3

Bewegungs- und Trainingswissenschaften	Sst.	ECTS
VO: Allgemeine Trainingswissenschaft Anmeldungsvoraussetzung: Allgemeine Bewegungswissenschaft	3 Sst.	4
VO: Allgemeine Biomechanik Anmeldungsvoraussetzung: Allgemeine Bewegungswissenschaft	2 Sst.	3
SE: Seminar aus Bewegungs- oder Trainingswissenschaft Anmeldungsvoraussetzungen: Allgemeine Bewegungswissenschaft oder Allgemeine Trainingswissenschaft; Einführung in die hermeneutischen Methoden in den Sportwissenschaften; Einführung in die empirischen Methoden in den Sportwissenschaften; Funktionelle Anatomie; Allgemeine Physiologie; Neurophysiologie	2 Sst.	3

Bewegung, Spiel und Sport (Theoriegeleitete Praxis)	Sst.	ECTS
UE: Gymnastisch-tänzerische Bewegungsformen	2 Sst.	1
UE: Spiele III Anmeldungsvoraussetzung: Spiele I	2 Sst.	1
UE: Spiele IV Anmeldungsvoraussetzung: Spiele I	2 Sst.	1
UE: Wintersport II Anmeldungsvoraussetzung: Wintersport I	2 Sst.	1
UE: Eislaufen/Inline-Skating	2 Sst.	1

Grundlagen weiterer sportwissenschaftlicher Fächer	Sst.	ECTS
VO: Grundlagen der Sportsoziologie	1 Sst.	1

Empfohlener Semesterplan für den zweiten Studienabschnitt

Sem.	Lehrveranstaltungen	Sst.	ECTS
5.	VU: Orthopädisch-biomechanische Grundlagen des Bewegungsapparates	1	1
	VU: Fachdidaktik: Leisten und Wettkämpfen	2	2
	VU: Fachdidaktik: Gesundheit und Fitness	2	2
	VO: Allgemeine Trainingswissenschaft	3	4
	UE: Spiele III	2	1
	UE: Gymnastisch-tänzerische Bewegungsformen	2	1
6.	SE: Seminar zur Sportpädagogik	2	3
	VU: Fachdidaktik: Abenteuer – Erlebnis – Natur	2	2
	UE: Spiele IV	2	1
	VU: Schulpraktische Übungen III	1	1
	VO: Allgemeine Biomechanik	2	3
	VO: Grundlagen der Sportsoziologie	1	1
7.	SE: Seminar zur Fachdidaktik	2	3
	VU: Fachdidaktik: Darstellen und Gestalten	2	2
	VU: Schulpraktische Übungen IV	2	3
	UE: Wintersport II	2	1
	UE: Eislaufen / Inline-Skating	2	1
8.	VU: Fachdidaktik: Spielen	2	2
	VU: Fachdidaktisches Projekt	2	2
	VU: Schulpraktische Übungen V	2	3
	SE: Seminar aus Bewegungs- oder Trainingswissenschaft	2	3
9.	Diplomarbeit	--	--
Gesamt:		40	42

Das letzte Semester des zweiten Studienabschnitts ist für die gegebenenfalls zu erstellende Diplomarbeit reserviert.

21.5 Spezifische Prüfungsbestimmungen

- (1) Vor Aufnahme des Studiums ist eine Ergänzungsprüfung zum Nachweis der körperlich-motorischen Eignung abzulegen (vgl. § 48 Abs. 4 UniStG). Dabei wird das für die Aufnahme notwendige Niveau der sportmotorischen Fähigkeiten und grundlegender sportmotorischer Fertigkeiten in Form von sportmotorischen Testverfahren überprüft. Die genauen Anforderungskriterien sind dem *Anhang* zu diesem Studienplan zu entnehmen. Ein Termin zur Ablegung dieser Ergänzungsprüfung wird jeweils am Beginn eines Semesters angeboten.
- (2) Diplomarbeit
Die Studentin bzw. der Student schlägt das Thema der Diplomarbeit im Unterrichtsfach Bewegung und Sport aus einem der folgenden Prüfungsfächer vor oder wählt das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen aus (§ 29 Abs. 1 Z 8 UniStG):
 - Sportpädagogik
 - Fachdidaktik
 - Bewegungswissenschaft / Biomechanik
 - Trainingswissenschaft
- (3) Diplomprüfung
(a) Die erste Diplomprüfung besteht im Unterrichtsfach Bewegung und Sport aus der Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, welche die gemäß § 21.3.1 für den ersten Studien-

abschnitt vorgeschriebenen Prüfungsfächer bilden.

(b) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung besteht im Unterrichtsfach Bewegung und Sport aus der Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, welche die gemäß § 21.4.1 für den zweiten Studienabschnitt vorgeschriebenen Prüfungsfächer bilden.

(c) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Prüfung ist der Nachweis über den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung sowie die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

(d) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung über zwei Prüfungsfächer. Das erste Prüfungsfach entspricht jenem Gebiet, in dem die Diplomarbeit erstellt wurde.

(e) Wurde die Diplomarbeit nicht im Unterrichtsfach Bewegung und Sport erstellt, kann der/die Studierende für den zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung eines der folgenden Prüfungsfächer wählen:

- Sportpädagogik
- Fachdidaktik
- Bewegungswissenschaft / Biomechanik
- Trainingswissenschaft

- (4) Anerkennung von Studien, die an den Pädagogischen Akademien absolviert wurden
Im Unterrichtsfach Bewegung und Sport sind von den Absolventinnen und Absolventen der facheinschlägigen Ausbildung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen an den Pädagogischen Akademien folgende Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts ergänzend zu absolvieren:

(a) VO: Funktionelle Anatomie (2 Sst.)

(b) VO: Allgemeine Physiologie (2 Sst.)

(c) VO: Neurophysiologie (2 Sst.)

(d) VO: Allgemeine Sportpädagogik (1 Sst.)

(e) PS: Einführung in die empirischen Methoden in den Sportwissenschaften (3 Sst.)

(f) VO: Allgemeine Fachdidaktik (2 Sst.)

(g) VU: Vertiefung zur Allgemeinen Fachdidaktik (1 Sst.)

(h) VO: Allgemeine Bewegungswissenschaft (3 Sst.)

21.6 Freie Wahlfächer

- (1) Bei innerem fachlichen Zusammenhang der absolvierten Lehrveranstaltungen kann das freie Wahlfach sinngemäß benannt werden. Einen entsprechenden Antrag hat die Studentin / der Student an die Studiendekanin / den Studiendekan zu stellen.
- (2) Folgende Benennungen des freien Wahlfachs werden in jedem Fall anerkannt und im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen:
 - Trainingswissenschaft
 - Prävention
 - Bewegungswissenschaft / Biomechanik
- (3) Die freien Wahlfächer im Ausmaß von 11 Semesterstunden können zeitlich beliebig auf die beiden Studienabschnitte verteilt werden.

§ 22 Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie

22.1 Allgemeines zur Organisation des Studiums *

- (1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie dauert 9 Semester, besteht aus zwei Studienabschnitten (4 und 5 Semester) und umfasst 75 Semesterstunden, davon 52 im Fach Psychologie und Philosophie, 7 in der allgemeinen pädagogischen Ausbildung, 8 in Fachdidaktik und 8 in den Freien Wahlfächern.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst 36 Semesterstunden an fachspezifischen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen, der zweite Studienabschnitt 32 Semesterstunden.
- (3) Grundsätzlich können Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Seminare aus dem zweiten Studienabschnitt in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.
- (4) Proseminare und Seminare sollen auf lehrplanrelevante Inhalte und auf die Fähigkeit zu ihrer Vermittlung ausgerichtet werden.

* In die Gesamtsemesterstundenzahl (75 Sst.) sind sieben Semesterstunden der allgemeinen pädagogischen Ausbildung einzurechnen (Lehrveranstaltungen und empfohlene Semesterpläne vgl. § 12).

22.2 Spezifische fachliche und fachdidaktische Ziele

(1) Ziele des Pflichtfaches Psychologie

Im Pflichtfach "Psychologie" sollen die Studierenden Kenntnisse über jene psychologischen Aspekte der Beziehung des Menschen zu seiner sozialen und materiellen Umwelt und deren psychophysiologische Grundlagen erwerben, die eine allgemeine Geltung haben. Dazu kommen schwerpunktmäßig Kenntnisse über die Persönlichkeitsentwicklung (geistig, sprachlich, sozio-emotional) sowie über Erklärungsansätze und Beschreibungssysteme für die gängigen Persönlichkeitstheorien.

Dabei soll insbesondere auf unterschiedliche paradigmatische Zugänge zu psychologischen Fragestellungen (naturwissenschaftlich-empirische und tiefenpsychologisch-hermeneutische Ansätze) sowie auf die historische Entwicklung dieser Fragestellungen Bezug genommen werden.

In den Anwendungsfächern sollen die Studierenden Kenntnisse über allgemeine Anwendungsprobleme und über die Beziehung zwischen Forschung und Berufspraxis erlangen. In der Sozialpsychologie sollen die Studierenden Kenntnisse über Interaktionsformen und Gruppenprozesse und deren Bedingungen und Auswirkungen erwerben. Vor allem sollen die Studierenden mit spezifischen Problemen vertraut gemacht werden, mit denen sie als Psychologie-Lehrerinnen und -Lehrer konfrontiert werden.

(2) Lehrziele des Pflichtfaches Philosophie

Die Studierenden sollen mit den zentralen Begriffen, spezifischen Denkweisen, Thesen und Argumenten der Erkenntnistheorie, der elementaren Logik (Aussagen- und Prädikatenlogik), der Ethik, der Wissenschaftstheorie und den wichtigsten Perioden der Geschichte der Philosophie vertraut sein und diese kritisch anwenden können.

(3) Lehrziele der Fachdidaktik

Die Studierenden sollen das schulbezogene Fachwissen didaktisch umsetzen können und die Fähigkeit erlangen, Lehrplan- bzw. Unterrichtsinhalte eigenständig methodisch aufzubereiten. Darüber hinaus sollen sie aktuelle Fragestellungen und neueste Kenntnisse, die den Psychologie- und Philosophieunterricht betreffen, kennen sowie die Fähigkeit erlangen, aktuelle Literatur im Unterricht zu verarbeiten, sodass die vom Lehrplan vorgesehenen Unterrichtsinhalte fachwissenschaftlich jeweils auf einem aktuellen Stand sind.

22.3 Erster Studienabschnitt

22.3.1 Prüfungsfächer

Psychologie: Geschichte und Systeme der Psychologie, Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie
Philosophie: Wissenschaftstheorie, Logik, Erkenntnistheorie, Ethik, Geschichte der Philosophie
Fachdidaktik (Methodik, Didaktische Grundlagen).

22.3.2 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

			ECTS
VO	Geschichte und Systeme der Psychologie	2 Sst.	3
VO	Einführung in die Philosophie (im Fach Philosophie)	4 Sst.	5

22.3.3 Weitere Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts

(a) Lehrveranstaltungen in Psychologie:

			ECTS
VO oder GK	Einführung in Statistik und empirische Methoden	3 Sst.	4
VO	Einführung in die Allgemeine Psychologie	2 Sst.	3
VO oder GK	Psychologie in der Anwendung	3 Sst.	4
sowie jeweils eine LV im Ausmaß von 2 SSt aus folgenden Teilgebieten der Psychologie: - Entwicklungspsychologie - Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie - Sozialpsychologie		6 Sst.	6

(b) Lehrveranstaltungen in Philosophie:

			ECTS
VO	Einführung in die Wissenschaftstheorie	2 Sst.	3
VO	Logik I	2 Sst.	3
PS	Logik I	1 Sst.	3
VO	Logik II	2 Sst.	3
PS	Logik II	1 Sst.	3
VO	Einführung in die Erkenntnistheorie	2 Sst.	3
VO	Einführung in die Ethik	2 Sst.	3
PS	Einführendes Proseminar mit problemgeschichtlicher Ausrichtung	2 Sst.	5

(c) Lehrveranstaltung der Fachdidaktik:

			ECTS
VO	Methodik des PP-Unterrichts.	2 Sst.	3

22.4 Zweiter Studienabschnitt

22.4.1 Prüfungsfächer

Psychologie: Anwendungsbereiche der Psychologie
Philosophie: Erkenntnistheorie, Ethik, Geschichte der Philosophie
Fachdidaktik (Methodik, Didaktische Grundlagen).

22.4.2 Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts

(a) Lehrveranstaltungen in Psychologie:

		ECTS
VO	Biologische Psychologie I	2 Sst. 3
SE	Psychologische Themen im Schulunterricht	2 Sst. 8
	Sowie weitere LV nach Wahl der Studierenden aus Anwendungsbereich Bildung (mindestens 2 Sst.) Anwendungsbereich Gesundheit (mindestens 2 Sst.) Anwendungsbereich Wirtschaft (Wahl) Wahlfachbereich Anwendung (Wahl)	6 Sst. 6

(b) Lehrveranstaltungen in Philosophie:

		ECTS
SE	Erkenntnistheorie	2 Sst. 8
SE	Praktische Philosophie	2 Sst. 8
	<i>Nach Wahl des Studierenden:</i> Angewandte Ethik, Ästhetik, Geschichte der Philosophie, Geschichtsphilosophie, Logik, Metaphysik, Naturphilosophie, Philosophie des Geistes, Philosophische Anthropologie, Religionsphilosophie, Sozialphilosophie, Sprachphilosophie, Wissenschaftstheorie	4 Sst. 4

(c) Lehrveranstaltungen in Fachdidaktik:

		ECTS
SE	Fachdidaktik	2 Sst. 5
SE	Aktuelle Probleme des PP-Unterrichts	2 Sst. 5
AG	Begleitlehrveranstaltung zur Übungsphase	2 Sst. 2

22.5 Spezifische Prüfungsbedingungen

(1) Für die VO „Methodik des PP-Unterrichts“ ist der Abschluss der folgenden Lehrveranstaltungen Voraussetzung:

VO Einführung in die Philosophie, 4st.

VO Einführung in die Erkenntnistheorie, 2st.

VO Einführung in die Ethik, 2st.

(2) Der 2. Teil der 2. Diplomprüfung besteht aus drei Prüfungsfächern, wobei mindestens ein Prüfungsfach aus Psychologie und eines aus Philosophie zu wählen ist. Das dritte Prüfungsfach ist aus Fachdidaktik zu wählen. Fachdidaktik kann entfallen, sofern im 2. Unterrichtsfach Fachdidaktik als Prüfungsfach gewählt wird.

Die Dauer der kommissionellen Prüfung beträgt 60 Minuten und wird von drei Prüfer/n/innen abgenommen.

Wenn das Thema der Diplomarbeit dem Unterrichtsfach PP zugeordnet wird, hat das Prüfungsfach, dem die Diplomarbeit entstammt, Teil der 2. Diplomprüfung zu sein.

22.6 Freie Wahlfächer

Nach Wahl aus dem LV-Angebot aus Philosophie und Psychologie unabhängig vom Studienabschnitt, jedoch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z.B.: kein Proseminar im 2. Studienabschnitt) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 Sst.

§ 23 Unterrichtsfach Russisch

23.1 Allgemeines zur Organisation des Studiums *

- (1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Russisch dauert 9 Semester, besteht aus zwei Studienabschnitten (4 und 5 Semester) und umfasst 76 Semesterstunden, davon 52 im Fach Russisch, 7 in der allgemeinen pädagogischen Ausbildung, 9 in Fachdidaktik und 8 in den Freien Wahlfächern.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst 33 Semesterstunden, der zweite Studienabschnitt 28 Semesterstunden.
- (3) Für Studienanfänger mit Vorkenntnissen in Russisch entscheiden Einstufungstests über die Möglichkeit, inwieweit elementare Sprachkurse des ersten Studienabschnitts erlassen werden können.
- (4) Die Absolvierung eines Auslandssemesters zur Perfektionierung der Sprachkenntnisse wird den Studierenden dringend empfohlen. Dabei hat die Studienkommission die nötige Hilfestellung zu leisten (Wahl des Studienortes, Anerkennung von absolvierten Prüfungen).
- (5) Gegenstand der kommissionellen Prüfung des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung sind zwei Prüfungsfächer (darunter gegebenenfalls das Prüfungsfach, aus dem die Diplomarbeit angefertigt wurde).

* In die Gesamtsemesterstundenzahl (80 Sst.) sind sieben Semesterstunden der allgemeinen pädagogischen Ausbildung einzurechnen (Lehrveranstaltungen und empfohlene Semesterpläne vgl. § 12).

23.2 Spezifische fachliche und fachdidaktische Ziele

- (1) Situationsadäquate Beherrschung der modernen russischen Sprache in Wort und Schrift
- (2) Grundlegende Kenntnisse der wichtigsten Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft und deren Anwendung
- (3) Fähigkeit zur Analyse der russischen Sprache in den Bereichen Lexik, Morphologie, Syntax und Phonetik/Phonologie
- (4) Fähigkeit zum kontrastiven Vergleich der russischen mit der deutschen Sprache; Erklärung analoger bzw. konträrer Strukturen
- (5) Kompetenz in der Sprachpragmatik
- (6) Kompetenz in der Sprachvermittlung (Zweitsprachenerwerb)
- (7) Kompetenz in der interkulturellen Kommunikation zur Reduzierung von Missverständnissen
- (8) Vertrautheit mit Methoden und Prinzipien der Literaturwissenschaft
- (9) Kenntnisse der literarischen Theoriebildung
- (10) Kompetenz in der Textanalyse, Textinterpretation und Textexplikation
- (11) Überblickswissen über die russische Literatur und ihre Geschichte (exemplarische Vertiefung einzelner Epochen, Gattungen, Autoren, Werke)
- (12) Kenntnisse der russischen Kultur, Geographie und politischen Geschichte
- (13) Vertrautheit im Umgang mit Sprachtechnologien und Medien
- (14) Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Evaluation eines zielführenden Russischunterrichts, der auf den vier Fertigkeiten Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen basiert
- (15) Fähigkeiten zur Durchführung eines differenzierten Russischunterrichts, um sowohl sprachlich begabtere als auch sprachlich weniger begabte SchülerInnen optimal zu fördern.

23.3 Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt gliedert sich in die Studieneingangsphase und in das Aufbaustudium.

23.3.1 Prüfungsfächer

Sprachbeherrschung, Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturraumstudien und Fachdidaktik.

23.3.2 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase umfasst 16 Sst., die im ersten Studienjahr zu absolvieren sind:

		Sst.	ECTS
UE	Sprachbeherrschung	12	24
PS	Literaturwissenschaft (Einführung)	2	2
PS	Sprachwissenschaft (Einführung)	2	2

23.3.3 Weitere Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt

Im Rahmen des Aufbaustudiums sind Lehrveranstaltungen im angegebenen Stundenausmaß in folgenden Fächern zu absolvieren:

		Sst.	ECTS
UE	Sprachbeherrschung	8	16
VO bzw. PS	Literaturwissenschaft	2	2
VO bzw. PS	Sprachwissenschaft	2	2
VO bzw. PS	Kulturraumstudien*	2	2
PS	Fachdidaktik I: Einführung	3	3

* "Kulturraumstudien" sind als landes- und kulturkundliche LV zu verstehen und gelten als Empfehlung für die Wahlfächer.

23.4 Zweiter Studienabschnitt

Der zweite Studienabschnitt besteht aus einer Fachstudien- bzw. Vertiefungsphase.

Prüfungsfächer

Sprachbeherrschung, Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturraumstudien, ein Schwerpunkt und die Fachdidaktik.

23.4.2 Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts

		Sst.	ECTS
PS	Sprachbeherrschung (Sprachkurse: Vertiefung, Übersetzung, Fachsprache)	10	20
VO/PS/SE	Literaturwissenschaft (davon mind. 1 SE)	4	4
VO/PS/SE	Sprachwissenschaft (davon mind. 1 SE)	4	4
SE	Schwerpunkt (Literatur- oder Sprachwissenschaft)	2	3
VO/PS	Kulturraumstudien	2	3
PS	Fachdidaktik (begleitend und nachbereitend zum Schulpraktikum) II	4	4
SE	Fachdidaktik III: Schwerpunktbildung*	2	4

* Das Anbieten eines Seminars im Bereich „Fachdidaktik III“ hängt von der Verfügbarkeit entsprechend qualifizierter Lehrpersonen ab, ansonsten werden Proseminare als Äquivalent dafür anerkannt.

23.6 Freie Wahlfächer

Bei den freien Wahlfächern (im Ausmaß von 8 Sst.; 8 ECTS) wird auf eine feste Zuteilung zu den Studienabschnitten verzichtet. Die Bestimmungen der Freien Wahlfächer bleiben dem Gesetz zufolge den Studierenden überlassen, dennoch empfiehlt es sich im Sinne einer fachlichen Vertiefung und Perfektionierung, die Wahlfächer aus dem Bereich des Unterrichtsfaches zu wählen. Folgende Benennungen des Freien Wahlfaches werden in jedem Fall anerkannt und entsprechend im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen:

- 1) Kulturraumstudien
- 2) Weitere sprachpragmatische Lehrveranstaltungen
- 3) Eine zweite slawische Sprache und Literatur
- 4) Fachdidaktik
- 5) allgemeine pädagogische Ausbildung

§ 24 Unterrichtsfach Spanisch

24.1 Allgemeines zur Organisation des Studiums

- (1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Spanisch dauert 9 Semester, besteht aus zwei Studienabschnitten (4 und 5 Semester) umfasst 125 ECTS, davon 94 im Unterrichtsfach Spanisch (ausschließlich Diplomarbeit), 7 ECTS in der allgemeinen pädagogischen Ausbildung, 8 ECTS in der schulpraktischen Ausbildung und 16 ECTS in der Fachdidaktik.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst 54 ECTS, der zweite Studienabschnitt 56 ECTS (ausschließlich Diplomarbeit), wobei weder die allgemeine pädagogische noch die schulpraktische Ausbildung berücksichtigt sind.
- (3) Die Unterrichtssprache der Lehrveranstaltungen des Prüfungsfachs *Sprachbeherrschung* ist ausschließlich Spanisch. Von den drei Seminaren des zweiten Studienabschnitts sind jeweils eines aus dem Prüfungsfach *Sprachwissenschaft* und eines aus dem Prüfungsfach *Literaturwissenschaft* in Spanisch zu absolvieren.
- (4) Den Studierenden wird die Absolvierung eines Auslandssemesters an Universitäten oder Hochschulen im spanischen Sprachraum dringend empfohlen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere angeraten, die Angebote der europäischen Mobilitätsprogramme wahrzunehmen. Bei entsprechendem Erfolgsnachweis können alle Prüfungen, die an einer ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden, anerkannt werden (§ 78 (1) UG).
- (5) Da bereits die Absolvierung von Prüfungsteilen der Studieneingangsphase sprachpraktische Kenntnisse der Schulsprache Spanisch voraussetzt, müssen diese vor dem Besuch des Sprachkurses 1 erworben werden. Ob die Studienanfänger über die nötigen Kenntnisse verfügen, wird anhand eines Einstufungstests festgestellt, der von allen Studierenden der Studienrichtung UF Spanisch absolviert werden muss. Dem Einstufungstest wird 1 ECTS-Punkt zugeordnet. Die Studierenden, die diesen Test positiv ablegen, werden je nach Ergebnis zu den Sprachkursen 1, 2 oder 3 zugelassen. Übersprungene Lehrveranstaltungen (Sprachkurs 1 oder Sprachkurse 1 und 2) müssen durch romanistische Lehrveranstaltungen ersetzt werden, deren ECTS-Punkte mindestens gleich hoch sind wie jene der übersprungenen Kurse. Studierende, die den Test nicht bestehen, haben die Möglichkeit, ihn zu Beginn des folgenden Semesters zu wiederholen. Ihnen wird empfohlen, sich in dieser Zeit die nötigen Vorkenntnisse anzueignen. Die Universität Salzburg hat zur Vorbereitung auf den Sprachkurs 1 eigene Vorkurse eingerichtet.
- (6) Vor der Beendigung des 1. StA ist die Zusatzprüfung aus Latein abzulegen. Die Zusatzprüfung entfällt, wenn die oder der Studierende Latein nach der 8. Schulstufe an Höheren Schulen im Ausmaß von 10 Wochenstunden erfolgreich besucht hat (§ 4 Abs. 1 und 2 UBVO 1998).

24.2 Spezifische fachliche und fachdidaktische Ziele

Das Studium des Unterrichtsfaches Spanisch beinhaltet Erwerb, Aufbau und Perfektionierung folgender Kompetenzbereiche und der Fähigkeit zu deren (mündlicher und schriftlicher) Vermittlung im schulischen und außerschulischen Bereich auf der Basis des aktuellen Forschungsstands:

(1) sprachpraktische Kompetenzen

Unter der Voraussetzung ausreichender sprachlicher Vorkenntnisse hat die Sprachausbildung die folgenden Ziele:

- (a) situationsadäquate Beherrschung der vier Fertigkeiten Hörverstehen, Sprechen, Lesen, Schreiben;
- (b) praktische Anwendung der Kenntnisse aus Lexik, Grammatik und Phonetik;
- (c) korrektive Kompetenz;
- (d) Bewusstsein für innersprachliche Variation und interkulturelle Aspekte;
- (e) Sensibilität für die Problematik der praxisorientierten Übersetzung aus der und in die Fremdsprache.

(2) sprachwissenschaftliche Kompetenzen

Das sprachwissenschaftliche Studium intendiert:

- (a) Grundlegende Kenntnisse der wichtigsten Theorien und Methoden der romanischen Sprachwissenschaft sowie die Fähigkeit, diese praktisch umzusetzen. Dies betrifft den Bereich der internen Linguistik (Phonetik/Phonologie, Morphologie, Wortbildung, Syntax, Lexikologie, Semantik, Textlinguistik, etc.) und jenen der externen Linguistik (Sozio-, Pragma-, Geo-, Computerlinguistik, etc.). Dabei soll besonderer Wert auf zeitgemäße Kommunikationstechnologien und interdisziplinäre Weiterungen gelegt werden;
- (b) Überblick über Geschichte, Verbreitung und aktuelle Lage der romanischen Sprachen im allgemeinen und der gewählten Sprache im besonderen sowie Verständnis für dia- und synchrone gesamtromanische Zusammenhänge (inklusive Latein) und für Kontaktsituationen mit anderen Sprachen;
- (c) Fähigkeit zur metalinguistischen Reflexion im Bereich von Fremdsprache und Muttersprache und zu deren Umsetzung beim Fremdsprachenunterricht.

(3) literaturwissenschaftliche Kompetenzen

Das literaturwissenschaftliche Studium umfasst:

- (a) Literaturgeschichtliches Wissen als Kenntnis der Literatur der Länder, in denen Spanisch National- oder Bildungssprache ist (Alte und Neue Romania). Zentral sind dabei sowohl ein Überblick über die Entwicklung der jeweiligen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart vor dem Hintergrund ihrer gesellschaftlichen und kulturellen Einbettung als auch die exemplarische Vertiefung einzelner Gebiete (Epochen, Strömungen, Gattungen, Formen, Autoren, Werke);
- (b) Analysefähigkeit als Fähigkeit zum selbstständigen, theorie- und methodengeleiteten Umgang mit literarischen Texten, wobei ein weit gefasster Literaturbegriff auch Sach- und Trivialliteratur sowie mediale Textsorten (z.B. Film, Chanson, Cybertext, etc.) einschließt. Die Analysefähigkeit setzt die Vertrautheit mit den Begriffen von Poetik, Rhetorik, Stilistik, Gattungslehre und Narratologie, etc. voraus;
- (c) Reflexionsfähigkeit verschiedener Methoden, Theorien und Ziele von Literaturwissenschaft und Literaturkritik.

(4) kulturelle Kompetenzen

Der Unterricht in den Kulturstudien intendiert:

- (a) grundlegenden Einblick in die historisch gewachsenen politischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Besonderheiten der betreffenden Kulturräume und der wichtigsten dazu verfügbaren wissenschaftlichen Beschreibungsmethoden;

- (b) Fähigkeit, historische, politische, wirtschaftliche und soziokulturelle Zusammenhänge zu erfassen, kulturelle Ausdrucksformen zu erkennen, ethnozentrische Eigen- und Fremdwahrnehmungen zu verstehen sowie die betreffende Medienlandschaft kritisch zu interpretieren;
- (c) Verständnis für aktuelle Sprachentwicklungen und komplexe Sprachsituationen.

(5) fachdidaktische Kompetenzen

Ziel der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen ist es, die Studierenden des Lehramts zu befähigen, einen dem aktuellen Stand der Lernpsychologie, der Spracherwerbsforschung sowie der Fremdsprachendidaktik entsprechenden Unterricht durchzuführen. Zentral sind dabei Kenntnisse, Fertigkeiten und Reflexionsvermögen in den folgenden Bereichen:

- (a) Unterrichtsplanung und die damit verbundenen Lehrzielformulierungen;
- (b) Klassische und alternative Methoden des Fremdsprachenunterrichts unter Berücksichtigung der in den Schulen jeweils aktuellen Lehrpläne;
- (c) Didaktik von Literatur sowie Landes- und Kulturkunde;
- (d) Analyse von Unterrichtsmaterialien und Medien sowie deren Einsatz im Unterricht;
- (e) Evaluierungsverfahren und -methoden.

24.3 Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen sowie grundlegende Kenntnisse zu vermitteln, und dauert 4 Semester. Er umfasst 30 Stunden Pflichtfach und 3 Stunden Fachdidaktik.

Der erste Studienabschnitt gliedert sich in die Studieneingangsphase und die Aufbauphase.

24.3.1 Prüfungsfächer

Die Prüfungsfächer sind Sprachbeherrschung (16 Sst.), Sprachwissenschaft (7 Sst.), Literaturwissenschaft (7 Sst.) sowie Fachdidaktik (3 Sst.). In den Prüfungsfächern Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft ist nach Abschluss der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen jeweils eine Fachprüfung zu absolvieren.

24.3.2 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase umfasst 14 Semesterstunden, die in zwei Semestern zu absolvieren sind. Diese gliedern sich wie folgt in:

LVNr.	Prüfungsfach	Lehrveranstaltung	Sst.	Voraussetzung	ECTS
1	Sprachbeherrschung (8 Sst.)	UE Sprachkurs 1	4	vgl. § 24.1 (5) LV 1 od. § 24.1 (5)	4
2		UE Sprachkurs 2	4		4
3	Sprachwissenschaft (3 Sst.)	PS Einführung in die romanische Sprachwissenschaft	3	–	6
4	Literaturwissenschaft (3 Sst.)	PS Einführung in die romanische Literaturwissenschaft	3	–	6
					20

24.3.3 Aufbaustudium

Das Aufbaustudium umfasst 16 Semesterstunden im Fachstudium und 3 Semesterstunden in der Fachdidaktik. Es besteht aus:

LV Nr.	Prüfungsfach	Lehrveranstaltung	Sst.	Voraussetzung	ECTS
5	Sprachbeherrschung (8 Sst.)	UE Sprachkurs 3	3	LV 1,2 od. § 24.1 (5)	3
6		UE Sprachkurs 4	3		3
7		UE Vertiefung ausgewählter grammatischer Strukturen	2		3
8	Sprachwissenschaft (4 Sst.)	VO Sprachgeschichte	2	– LV 3	3
9		PS1 Grundlagen oder PS2 Thematische Vertiefungen	2		4
10	Literaturwissenschaft (4 Sst.)	VO Literaturgeschichte	2	– LV 4	3
11		PS1 Analyse literarischer Texte oder PS2 Literaturtheorie	2		4
12	Fachdidaktik (3 Sst.)	PS Fachdidaktik I (= ante Schulpraktikum)	3	LV 1 od. § 24.1 (5)	4
					27

24.4 Zweiter Studienabschnitt

Der zweite Studienabschnitt dient der fachlichen und sprachpraktischen Vertiefung und der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und dauert 5 Semester. Er besteht aus 22 Semesterstunden im Fachstudium und 6 Semesterstunden in der Fachdidaktik und wird durch eine Fachprüfung in Sprach- oder Literaturwissenschaft sowie eine kommissionelle Prüfung abgeschlossen. Lehrveranstaltungen aus dem zweiten Studienabschnitt können unter Beachtung der jeweils angegebenen Voraussetzungen bis zu einem Höchstausmaß von 10 Semesterstunden in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.

Der zweite Studienabschnitt gliedert sich in die Vertiefungs- und Spezialisierungsphase.

24.4.1 Prüfungsfächer

Sprachbeherrschung, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien und Fachdidaktik.

24.4.2 Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts

Die Vertiefungsphase gliedert sich wie folgt in:

LV Nr.	Prüfungsfach	Lehrveranstaltung	Sst.	Voraussetzung	ECTS
Vertiefungsphase:					
17	Sprachbeherrschung (8 Sst.)	UE Schriftliche Kompetenz	2	LV 1,2,5	3
18		UE Mündliche Kompetenz mit Aussprachetraining	2	LV 1,2,5	3
19		UE Hin-Übersetzung	2	LV 1,2,5	3
20		UE Her-Übersetzung	2	LV 1,2	3
21	Sprachwissenschaft (4 Sst.)	VO Sprachwissenschaft	2	LV 3, 8	3
22		SE Sprachwissenschaft (FS)	2	1. FP (SW)	4
23	Literaturwissenschaft (4 Sst.)	VO Literaturwissenschaft	2	LV 4,10	3
24		SE Literaturwissenschaft (FS)	2	1. FP (LW)	4

25	Kulturstudien (4 Sst.)	VO Grundvorlesung	2	-	3
26		PS Kulturstudien	2	LV 25	4
27	Fachdidaktik (6 Sst.)	PS Fachdidaktik II (begleitend zum Schulpraktikum)	2	LV 1,2,5,6,12	4
28		PS/SE*: Fachdidaktik III (post-Schulprakt.)	2	LV 27	4
29		PS/SE*: Spezialthema aus der Fachdidaktik	2	LV 27	4
Spezialisierungsphase:					
30	Zur Spezialisierung muss absolviert werden: (2 Sst.)	SE Sprach- oder Literaturwissenschaft	2	1. FP (SW oder LW)	4
Diplomarbeit					20
					69

* Seminare im Bereich der Fachdidaktik können nur angeboten werden, wenn habilitierte Lehrende verfügbar sind.

24.5 Spezifische Prüfungsbestimmungen

(1) Fachprüfungen

- (a) Die Fachprüfungen dienen der Überprüfung von umfassenden Wissensinhalten der Prüfungsfächer *Sprachwissenschaft* und *Literaturwissenschaft*. Diese werden teilweise in den entsprechenden Lehrveranstaltungen behandelt, teilweise werden sie von den Studierenden im Selbststudium erarbeitet.
- (b) Voraussetzung für die Zulassung zur 1. Fachprüfung ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen 1, 3, 8, 9 (Sprachwissenschaft) bzw. 1, 4, 10, 11 (Literaturwissenschaft).
- (c) Die Fachprüfungen am Ende des 1. StA sind schriftlich und dauern 2 Stunden für *Sprachwissenschaft* und 2 Stunden für *Literaturwissenschaft*. Sie können jeweils am Anfang, in der Mitte und am Ende eines Semesters abgelegt werden. Ihnen sind je 3 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.
- (d) Die zweite Fachprüfung ist aus dem Prüfungsfach Sprachwissenschaft oder aus dem Prüfungsfach Literaturwissenschaft zu wählen. Folgende Regelungen sind dabei je nach Erst- und Zweitfach zu beachten:
 - (d1) Unterrichtsfach Spanisch „Erstfach,, (d.h. die Diplomarbeit fällt in dieses Unterrichtsfach): Die zweite Fachprüfung darf nicht aus dem Prüfungsfach gewählt werden, in das das Thema der Diplomarbeit fällt. Sollte die Diplomarbeit im Prüfungsfach Fachdidaktik geschrieben werden, so kann für die zweite Fachprüfung frei zwischen den Prüfungsfächern Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gewählt werden.
 - (d2) Unterrichtsfach Spanisch „Zweitfach,, (d. h. die Diplomarbeit wurde nicht in diesem Unterrichtsfach verfasst): Für die zweite Fachprüfung kann aus den Prüfungsfächern Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft des „Zweifachs,, frei gewählt werden.
- (e) Voraussetzung für die Zulassung zur 2. Fachprüfung ist die positive Absolvierung der erforderlichen Lehrveranstaltungsprüfungen des zweiten Studienabschnitts (Sprachwissenschaft: 17-20, 21, 22; Literaturwissenschaft: 17-20, 23-24).
- (f) Die zweite Fachprüfung besteht aus einer dreistündigen schriftlichen Klausur und umfasst einen in der Fremdsprache abzufassenden essayartigen Fachaufsatz. Sie kann jeweils am Anfang, in der Mitte bzw. am Ende eines Semesters abgelegt werden. Ihr sind 4 ECTS-Punkte zugeordnet.

(2) Diplomarbeit

- (a) Beschließt die bzw. der Studierende, die Diplomarbeit im Unterrichtsfach Spanisch zu verfassen, so schlägt sie/er das Thema der Diplomarbeit aus den Prüfungsfächern Sprachwis-

senschaft, Literaturwissenschaft oder Fachdidaktik * vor oder wählt das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen aus (§ 21 (2) Satzung).

- (b) Es wird empfohlen, die Diplomarbeit in Spanisch zu verfassen. Wird die Diplomarbeit nicht in Spanisch verfasst, so hat sie eine mehrseitige Zusammenfassung ihrer Ergebnisse in dieser Sprache zu enthalten.

* Aus Fachdidaktik kann die Diplomarbeit nur vorgeschlagen werden, sofern eine gem. § 94 Abs. 1 Z 6 und 7 und Abs. 2 UG 2002 qualifizierte Betreuerin / ein qualifizierter Betreuer verfügbar ist.

(3) Diplomprüfungen

- (a) Die erste Diplomprüfung des Unterrichtsfachs Spanisch besteht in der positiven Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen und der beiden Fachprüfungen des ersten Studienabschnitts.
- (b) Die zweite Diplomprüfung umfasst zwei Teile: die Lehrveranstaltungsprüfungen sowie die zweite Fachprüfung des zweiten Studienabschnitts und eine mündliche kommissionelle Prüfung. Zu letzterer werden die Studierenden nach erfolgter Approbation der Diplomarbeit und erfolgreicher Ablegung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung zugelassen.
- (c) Die kommissionelle Prüfung ist eine mündliche Prüfung mit zwei Prüfern/Prüferinnen und einem/r Vorsitzenden (Prüfungssenat). Sie dauert maximal eine Stunde und umfasst nach Wahl des/der Studierenden (auf der Basis seines/ihrer Curriculums) Überblicksfragen aus Literatur- und Sprachwissenschaft sowie aus den Kulturstudien und Fachdidaktik.
- (d) Dem zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung werden 3 ECTS-Punkte zugeordnet.

Abschnitt V **Inkrafttreten des Curriculums und Übergangsbestimmungen**

§ 25 Inkrafttreten des Curriculums

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden 1. September in Kraft.
- (2) Bei freiwilligem Übertritt in das neue Curriculum gemäß § 80 Abs. 2 UniStG sind Lehrveranstaltungen, die nach dem vorhergegangenen Studienplan absolviert wurden, in jedem Fall anzuerkennen, wenn Inhalt und Art der Lehrveranstaltungen denen des neuen Curriculums weitgehend entsprechen.

§ 26 Übergangsbestimmungen

- (1) Nach einem früheren Studienplan abgeschlossene Studienabschnitte sind als solche anzuerkennen.
- (2) Im Übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß § 80 UniStG.

Anhang

Ergänzungsprüfung für die Zulassung zum Unterrichtsfach Bewegung und Sport

Ergänzungsprüfung für Studenten

Für die Zulassung zu den Studienrichtungen Sportwissenschaften sowie Bewegung und Sport ist der positive Abschluss einer motorischen Eignungsprüfung notwendig. Die Eignungsprüfungen finden jeweils unmittelbar nach dem Sommersemester, zu Beginn des Wintersemesters und zu Beginn des Sommersemesters statt.

Die Anmeldung zur Eignungsprüfung ist bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin im Sekretariat des Instituts möglich. Zur Prüfung können nur angemeldete und bei der Vorbereitungsbesprechung anwesende Kandidaten antreten. Bei der Anmeldung ist ein Lichtbild abzugeben.

Jeder Kandidat muss bis vor Beginn der Eignungsprüfung eine ärztliche Bestätigung (nicht älter als drei Monate) vorlegen, die ihm die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Teilnahme bescheinigt.

Die Eignungsprüfung wird nach einem festgelegten Zeitplan durchgeführt. Die Einzelprüfungen werden nach den für die jeweilige Sportart gültigen Wettkampfregeln abgehalten. Zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten besteht keine Trainings- oder Übungsmöglichkeit.

Als Ausrüstung werden Sportbekleidung, Trainingsanzug, Schwimmbekleidung, Hallenschuhe, Laufschuhe und ev. Spikes (max. 6 mm) benötigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass neben der eigenständigen Vorbereitung auch das Angebot der Übungstage, die von der Studienrichtungsververtretung organisiert und durchgeführt werden, als Vorbereitung auf die Eignungsprüfung genutzt werden kann. Auskunft über die Termine gibt das Sekretariat.

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle nachfolgend beschriebenen motorischen Leistungen erbracht werden. Bei geringfügigem Nichterfüllen eines einzigen Prüfungsteiles gilt die Eignungsprüfung ebenfalls als bestanden. Geringfügiges Nichterfüllen eines Prüfungsteiles heißt: Erreichen des in Klammer angeführten Limits bei messbaren Leistungen (Sublimit) bzw. ein Nicht Genügend bei Wertungsleistungen. Die Anzahl möglicher Versuche ist jeweils in eckiger Klammer angegeben.

Kandidaten, die die Eignungsprüfung nicht bestehen, können sich für den unmittelbar folgenden Prüfungstermin die Leistungen in jenen Gebieten (Sportarten) anrechnen lassen, in denen sie ausnahmslos positive Prüfungsergebnisse erbracht haben.

Anforderungen

Gerätturnen (7 Prüfungsteile)

Barren: Schwungstemme vw. [3], Oberarmstand aus dem Rückschwung [3]

Boden: Handstützüberschlag vw. [3], Rolle rw. über den Handstand [3]

Pferd (lang, Höhe 1.30 m): Hocke [3]

Reck: Laufkippe [3], Hocke oder Flanke [3]

Leichtathletik (5 Prüfungsteile)

100m-Lauf:	13.30 s (13.50 s)	[2]
60m-Lauf:	8.50 s (8.65 s)	[2] (statt 100m-Lauf bei Schlechtwetter)
Hochsprung:	1.40 m (1.35 m)	[4]
Weitsprung (1m-Zone):	5.00 m (4.80 m)	[4]
Ballwurf (800g):	26 m (24 m)	[4]
Kugelstoß (6 kg):	8.50 m (8.20 m)	[4]

Schwimmen (5 Prüfungsteile):

Zeitschwimmen (100m): Brust: 1:50 min (1:53 min) [2] oder
 Kraul: 1:35 min (1:38 min) [2]
Der zweite Versuch kann in einer anderen Lage geschwommen werden.

Formschwimmen: 25 m in einer Gleichschlagschwimmart (Brust oder Delphin) [2]
 25 m in einer Wechselschlagschwimmart (Kraul oder Rücken) [2]

Tauchen: 15 m (13 m) ohne Startsprung [2]

Wasserspringen: Kopfsprung mit Anlauf vom 3m-Brett [2]

Spiele (8 Prüfungsteile):

Basketball: Korbleger aus dem Dribbling von der Mittellinie [2]
 Slalomdribbeln 5 Runden (4 Stangen im Abstand von jeweils 2 m, hin und
 zurück = 1 Runde): 32 s (34 s) [3]

Fußball: Zuspiel, Flanken, Ballannahme und Torschuss in der Bewegung [2]
 Slalomdribbeln auf Zeit (10 Stangen im Abstand von 2 m, hin und zurück):
 22.0 s (23.5 s) [3]

Handball: Passen und Fangen im Lauf [2]
 Sprungwurf nach Pass oder Dribbling [2]

Volleyball: Pritschen (Grobform) mit Partner [2]
 Baggern (Grobform) mit Partner [2]

Sportmotorische Tests (5 Prüfungsteile):

20m-Sprint:	3.10 s (3.15 s) [3]
Hangeln an den Stangen aus dem Grätschsitz:	4m (3 m) in 15 s [3]
Hürden-Bumerang-Lauf:	12.40 s (12.60 s) [3]
Rumpfbeugen im Strecksitz:	4 cm (0 cm) [3]
Cooper-Test (12-min-Lauf):	2.800 m (2.700 m) [1]

Ergänzungsprüfung für Studentinnen

Für die Zulassung zu den Studienrichtungen Sportwissenschaften sowie Bewegung und Sport ist der positive Abschluss einer motorischen Eignungsprüfung notwendig. Die Eignungsprüfungen finden jeweils unmittelbar nach dem Sommersemester, zu Beginn des Wintersemesters und zu Beginn des Sommersemesters statt.

Die Anmeldung zur Eignungsprüfung ist bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin im Sekretariat des Instituts möglich. Zur Prüfung können nur angemeldete und bei der Vorbesprechung anwesende Kandidatinnen antreten. Bei der Anmeldung ist ein Lichtbild abzugeben.

Jede Kandidatin muss bis vor Beginn der Eignungsprüfung eine ärztliche Bestätigung (nicht älter als drei Monate) vorlegen, die ihm die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Teilnahme bescheinigt.

Die Eignungsprüfung wird nach einem festgelegten Zeitplan durchgeführt. Die Einzelprüfungen werden nach den für die jeweilige Sportart gültigen Wettkampffregeln abgehalten. Zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten besteht keine Trainings- oder Übungsmöglichkeit.

Als Ausrüstung werden Sportbekleidung, Trainingsanzug, Schwimmbekleidung, Hallenschuhe, Laufschuhe und ev. Spikes (max. 6 mm) benötigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass neben der eigenständigen Vorbereitung auch das Angebot der Übungstage, die von der Studienrichtungsververtretung organisiert und durchgeführt werden, als Vorbereitung auf die Eignungsprüfung genutzt werden kann. Auskunft über die Termine gibt das Sekretariat.

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle nachfolgend beschriebenen motorischen Leistungen erbracht werden. Bei geringfügigem Nichterfüllen eines einzigen Prüfungsteiles gilt die Eignungsprüfung ebenfalls als bestanden. Geringfügiges Nichterfüllen eines Prüfungsteiles heißt: Erreichen des in Klammer angeführten Limits bei messbaren Leistungen (Sublimit) bzw. ein Nicht Genügend bei Wertungsleistungen. Die Anzahl möglicher Versuche ist jeweils in eckiger Klammer angegeben.

Kandidatinnen, die die Eignungsprüfung nicht bestehen, können sich für den unmittelbar folgenden Prüfungstermin die Leistungen in jenen Gebieten (Sportarten) anrechnen lassen, in denen sie ausnahmslos positive Prüfungsergebnisse erbracht haben.

Anforderungen

Gerätturnen (7 Prüfungsteile)

Boden:	Rolle rw. über den flüchtigen Handstand [3], Radwende [3]
Kasten (lang):	Grätsche oder Hocke [3]
Reck:	Felgumschwung vl. rw. [3], Unterschwing in den Stand [3]
Schwebebalken (1 m hoch):	Schrittsprung, 1/2 Drehung auf einem Bein [3] Radwende (Abgang) [3]

Gymnastik und Tanz (4 Prüfungsteile):

Rhythmus: Erkennen von Rhythmen in Musik (Zählung), Nachvollziehung vorgegebener Rhythmen, kombiniert mit Bewegung [2]

Improvisatorische Darstellung von Rollenspielaufgaben (z.B. Gehen mit dem Ausdruck „elegant“, „betrunken“, „schwer beladen“, etc.) [2]

Nachvollziehen einer einfachen tänzerischen Kombination (beinhaltet Spannung-Entspannung, Balance) [2]

Sprungbahn: Kombination von kleinen und großen Sprüngen, wie z.B. Schrittsprung [2]

Leichtathletik (5 Prüfungsteile)

100m-Lauf:	15.60 s (15.80 s)	[2]
60m-Lauf:	9.60 s (9.75 s)	[2] (statt 100m-Lauf bei Schlechtwetter)
Hochsprung:	1.20 m (1.15 m)	[4]
Weitsprung (1m-Zone):	3.80 m (3.60 m)	[4]
Ballwurf (200g):	26 m (24 m)	[4]
Kugelstoß (4 kg):	6.60 m (6.30 m)	[4]

Schwimmen (5 Prüfungsteile):

Zeitschwimmen (100m): Brust: 2:00 min (2:03 min) [2] oder
Kraul: 1:40 min (1:43 min) [2]

Der zweite Versuch kann in einer anderen Lage geschwommen werden.

Formschwimmen: 25 m in einer Gleichschlagschwimmart (Brust oder Delphin) [2]
25 m in einer Wechselschlagschwimmart (Kraul oder Rücken) [2]

Tauchen: 12 m (10 m) ohne Startsprung [2]

Wasserspringen: Kopfsprung mit Anlauf vom 1m-Brett [2]

Spiele (6 Prüfungsteile):

Basketball: Korbleger aus dem Dribbling von der Mittellinie [2]
Slalomdribbeln 5 Runden (4 Stangen im Abstand von jeweils 2 m, hin und zurück = 1 Runde): 36 s (38 s) [3]

Handball: Passen und Fangen im Lauf [2]
Sprungwurf nach Pass oder Dribbling [2]

Volleyball: Pritschen (Grobform) mit Partner [2]
Baggern (Grobform) mit Partner [2]

Sportmotorische Tests (5 Prüfungsteile):

20m-Sprint:	3.55 s (3.60 s) [3]
Stangenklettern:	3 m (2.50 m) in 15 s [3]
Hürden-Bumerang-Lauf:	14.30 s (14.50 s) [3]
Rumpfbeugen im Strecksitz:	6 cm (2 cm) [3]
Cooper-Test (12-min-Lauf):	2.400 m (2.300 m) [1]

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg